

Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis: Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen

Funke, Sophie

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Funke, S. (2024). *Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis: Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen*. (Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-95590-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

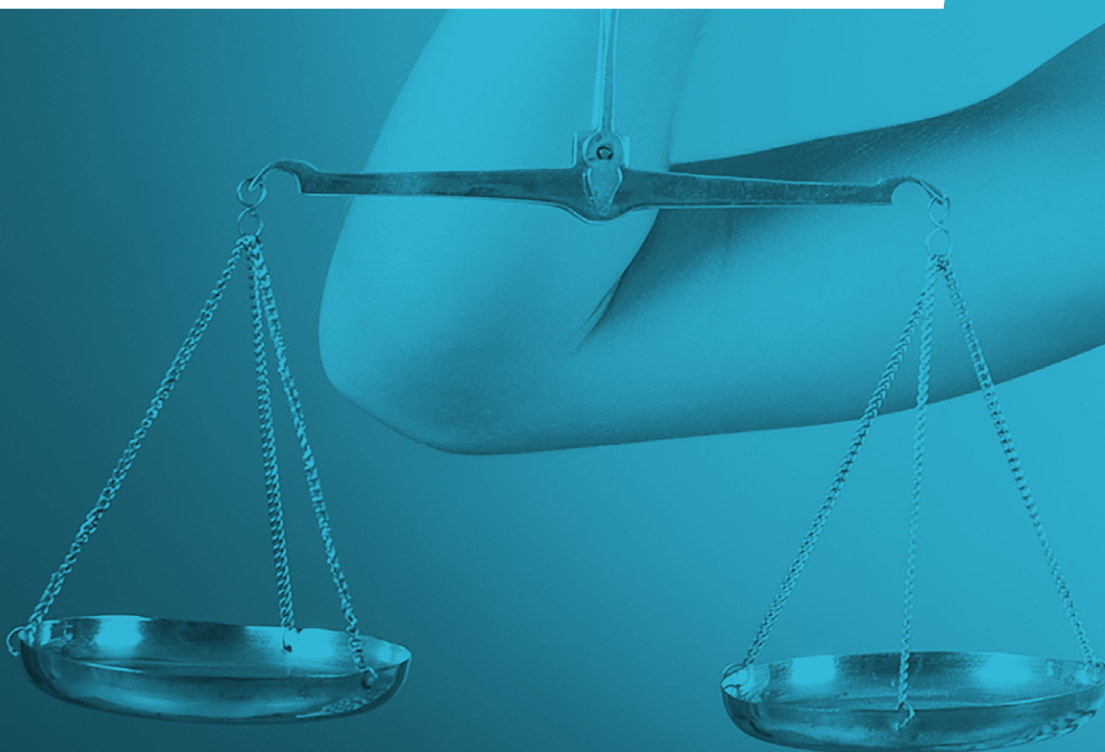
Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Analyse

Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis

Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen
als Zeug*innen

Sophie Funke



Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Deutsches Kinderhilfswerk

Die Publikation ist in Kooperation mit der Koordinierungsstelle Kinderrechte des **Deutschen Kinderhilfswerkes (DKHW)** entstanden. Die Koordinierungsstelle Kinderrechte des DKHW begleitet die Umsetzung der Europaratsstrategie für die Rechte des Kindes und der EU-Kinderrechtsstrategie. Sie wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Die Autorin

Sophie Funke ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Sie ist Volljuristin und studierte Rechtswissenschaften in Saarbrücken, Paris und Freiburg. Zu ihren Arbeitsschwerpunkten gehören eine kindgerechte Justiz und die Rechte geflüchteter Kinder und Jugendlicher.

Datenauswertung der online-Befragung:
Marleen Steinbrich, Universität Bochum

Unter Mitwirkung von: Linda Zaiane-Kuhlmann, Viktoria Rappold und Leona Vehring (DKHW) sowie Claudia Kittel, Dr. Miriam Schroer-Hippel und Dr. María José Ortúzar Escudero (DIMR)

Die vorliegende Analyse gibt die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte und des Deutschen Kinderhilfswerkes wieder.



Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Analyse

Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis

Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen
als Zeug*innen

Sophie Funke

Danksagung

Die Analyse beruht auf einer Online-Befragung, die in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderhilfswerk (DKHW) entstanden ist und ohne umfangreiche Unterstützung nicht möglich gewesen wäre. Wir möchten uns daher bedanken bei unseren Beiratsmitgliedern für ihre Beratung, beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Unterstützung sowie bei den zuständigen Personen in den Landesjustizverwaltungen, die den Online-Fragebogen ausgefüllt und uns umfänglich zugearbeitet haben.

Die umfassenden Informationen gaben uns einen Einblick in die Herausforderungen der Praxis und auch einen Überblick über die bereits gelingende Umsetzung einer kindgerechten Justiz in den Bundesländern. Wir hoffen, dass sich die positive Entwicklung fortsetzt und die vielen guten Beispiele weitere Verbreitung und Unterstützung finden.

Vorwort

In den vergangenen Jahren gab es einige signifikante Entwicklungen im politischen und rechtswissenschaftlichen Diskurs über die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren: Wir feiern aktuell das zehnjährige Inkrafttreten des dritten Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), das Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet, Beschwerden an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu richten. Im Jahr 2021 trat in Deutschland das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Kraft, das insbesondere minderjährige Zeug*innen besser schützen soll. 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Vorschläge für eine Änderung der Opferschutzrichtlinie (RL 2012/29/EU), die fundamentale Rechte für Betroffene von Straftaten normiert und dabei insbesondere Kinderrechte in den Blick nimmt, einschließlich des Rechts von Kindern auf Information und Unterstützung. All diese Entwicklungen zeigen, dass das Bewusstsein für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Justizsystem gestiegen ist. Dies war eine gute Voraussetzung für die Monitoring-Stelle UN-KRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte und die Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes, kritisch zu untersuchen, inwieweit gerichtliche Verfahren den verbindlichen Anforderungen der UN-KRK und den Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz entsprechen. Entscheidend ist dabei erstens, ob bestehende rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- und Länderebene den kinderrechtlichen Anforderungen entsprechen, und zweitens, inwiefern Kinderrechte in der Verfahrenspraxis tatsächlich umgesetzt werden.

Das Pilotprojekt „Kinderrechtsbasierte Kriterien für Strafverfahren – Kinder als Opferzeugen und

Professorin Dr. Beate Rudolf,
Direktorin des Deutschen Instituts
für Menschenrechte



Opferzeuginnen“ der Monitoring-Stelle UN-KRK und der Koordinierungsstelle Kinderrechte setzt genau hier an. Mit einer Erhebung bei den Justizverwaltungen der Länder über den Umsetzungsstand der UN-KRK, der Leitlinien des Europarats zur kindgerechten Justiz und des hierauf basierenden “Praxisleitfadens des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zum strafrechtlichen Verfahren in Bezug auf kindliche Opferzeuginnen und Opferzeugen” haben wir ermittelt, inwieweit die Umsetzung einer kindgerechten Justiz fortschreitet und welche Erkenntnislücken noch geschlossen werden müssen, damit die Rechte von Kindern und Jugendlichen in diesem sensiblen Bereich weiter gestärkt werden. Ziel ist es, Impulse zu geben, wie die kinderrechtskonforme Durchführung von Gerichtsverfahren bundesweit verbessert werden kann.

Es hat uns sehr gefreut, dass alle 16 Landesjustizverwaltungen an der Online-Befragung teilgenommen haben. Daher möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bei allen bedanken, die an der Konzeption, bei der Bearbeitung des Fragebogens oder der Bewertung mitgewirkt haben. Die vorliegende Analyse zeigt, dass die Verwirklichung einer kindgerechten Justiz über eine Erhebung ermittelt werden kann, messbar ist und dadurch wichtige Erkenntnisse für weitere Maßnahmen gewonnen werden können. Einige der Erkenntnisse machen deutlich, dass der Wille vorhanden ist, die eingangs erwähnten positiven Entwicklungen der letzten Jahre weiter fortzusetzen. Entsprechend werden wir das Gespräch mit der Politik suchen. Denn alle Kriterien und Vorgaben für eine kindgerechte Justiz können nur dann in der Praxis erfolgreich sein, wenn Bund und Länder die nötigen Rahmenbedingungen für ihre Anwendung schaffen.

Anne Lütkes,
Vizepräsidentin des Deutschen Kinderhilfswerkes



Inhalt

Zusammenfassung	11
<hr/>	
1 Einleitung	12
<hr/>	
2 Der rechtliche Rahmen für eine kindgerechte Justiz	15
<hr/>	
2.1 Kinderrechtliche Grundlagen beim Zugang zum Recht	15
2.1.1 UN-Kinderrechtskonvention	15
2.1.2 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kindgerechte Justiz	18
2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für Strafverfahren in Deutschland	19
2.2.1 Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung	19
2.2.2 Begleitung im Verfahren	20
2.2.3 Recht auf Information	20
2.2.4 Qualifizierte Fachkräfte	20
3 Umsetzung der kindgerechten Justiz in der Praxis	21
<hr/>	
3.1 Hintergrund und Konzept der Erhebung	21
3.2 Quantitative Erhebung	22

3.3	Anwendung kinderrechtsbasierter Kriterien für das Strafverfahren	23
3.3.1	Überblick	23
3.3.2	Kindgerechte Informationen	23
3.3.3	Ermittlung spezifischer Bedürfnisse	28
3.3.4	Spezialisierung und Kompetenzbildung	31
3.3.5	Kindgerechte Ausstattung der Gerichtsräume	32
3.3.6	Richterliche Videovernehmung	35
3.3.7	Interdisziplinärer Austausch	38
3.3.8	Qualifikation und Fortbildung von Richter*innen und Staatsanwält*innen	39
3.3.9	Zahlen zu minderjährigen Verletzten (i.S.v. § 373b StPO)	41
4	Schlussfolgerung und Empfehlungen	42
<hr/>		
5	Literatur	44
<hr/>		
Anhang		47
<hr/>		

Zusammenfassung

Im April 1992, vor über dreißig Jahren, ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und verpflichtete sich damit, die in der Konvention enthaltenen Rechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Dabei spielt kindgerechte Justiz eine wichtige Rolle. Sie hat das Ziel, dass Gerichts- und Verwaltungsverfahren für Kinder und Jugendliche fair ablaufen sowie zugänglich(er), transparent und inklusiv sind.

Tatsächlich wurden in den vergangenen Jahren einige Fortschritte erzielt, was kindgerechte Justiz betrifft. Insbesondere das Straf- und Familienverfahren wurde unter diesem Aspekt novelliert, beispielsweise durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Um die tatsächliche Rechtsanwendung zu fördern, entwickelte der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen – ein interdisziplinäres Expert*innengremium – Praxisleitfäden für die Anwendung kinderrechtsbasierter Kriterien in Gerichtsverfahren für Verfahrensbeteiligte und stellte sie auf der Konferenz der Justizminister*innen vor. Die vorliegende Analyse bezieht sich auf den Leitfaden zum Strafverfahren und erläutert, welche Voraussetzungen für eine kindgerechte Justiz erfüllt sein müssen. Darüber hinaus

beschreibt sie den Status quo der Umsetzung der UN-KRK mit Fokus auf minderjährige Zeug*innen und Verletzte.

Die gewonnenen Erkenntnisse zeigen: Die Umsetzung einer kindgerechten Justiz schreitet in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich voran und hängt noch zu oft von einzelnen Gerichtsbezirken oder dem Engagement der Fachkräfte ab. Es besteht auch Handlungsbedarf bei den Zuständigkeiten (zum Beispiel bei der Informationsweitergabe), der strukturellen Verankerung (beispielsweise interdisziplinäre Austauschrunden) und dem Einhalten von Mindeststandards (zum Beispiel bei der Einrichtung kindgerechter Räume). Es gibt darüber hinaus keine disaggregierten Datenabfragen zu Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren, obwohl nur so gewährleistet werden kann, dass die Justiz langfristig, systematisch, bedarfsorientiert und nachvollziehbar kindgerecht ausgestaltet wird. Die Analyse zeigt, dass mittels kinderrechtsbasierter Kriterien dargestellt und messbar gemacht werden kann, wie es um die Umsetzung einer kindgerechten Justiz steht. Wünschenswert wären aus diesem Grund regelmäßige Erhebungen im Sinne eines wiederkehrenden Kinderrechte-Monitorings durch den Bund oder die Länder selbst.

1 Einleitung

Das Konzept einer kindgerechten Justiz hat sich in den letzten Jahren sowohl international als auch national etabliert. Exekutive, Legislative und Judikative haben anerkannt, dass Kinder und Jugendliche, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen, spezifische Rechte und Bedarfe haben, auf die eingegangen werden muss. Diese Entwicklung ist im Lichte der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) äußerst begrüßenswert, denn die Verwirklichung des Menschenrechts auf Zugang zum Recht gilt für alle Menschen, auch für Kinder und Jugendliche.¹ Die vorliegende Analyse zeigt auf, welche Voraussetzungen für eine kindgerechte Justiz erfüllt sein müssen, und beschreibt den Status quo der Umsetzung der UN-KRK mit Blick auf minderjährige Zeug*innen sowie Verletzte in hiesigen Strafverfahren.

Der **Europarat** definierte den Begriff Kindgerechte Justiz als „ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention beachtet (Beteiligung, Kindeswohl, Würde, Schutz vor Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit) und den Reifegrad des Kindes, seine Verständnissfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigt. Eine solche Justiz ist zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und Würde.“²

Kinder und Jugendliche kommen in verschiedenen Kontexten mit dem Justizsystem in Berührung, beispielsweise im Rahmen ihres Asylverfahrens, bei familiengerichtlichen Verfahren wie der Scheidung der Eltern oder als Beschuldigte oder Zeug*innen in Strafverfahren. Vor Gericht zu stehen, ist für Kinder eine herausfordernde Situation, die zahlreiche Fragen aufwirft, wie zum Beispiel: Wer kann mir erklären, was auf mich zukommt? Welche Rechte habe ich? Wer hilft mir, meine Rechte durchzusetzen? Welche Funktion haben die Personen, die im Verfahren involviert sind? Eine kindgerechte Justiz beschäftigt sich mit diesen Fragen und sorgt dafür, dass die Verfahren für Kinder und Jugendliche fair, zugänglich(er), transparent und inklusiv sind.

In Deutschland wurden in den letzten Jahren dahingehend einige Fortschritte erzielt. Insbesondere das Straf- und Familienverfahren wurde unter dem Aspekt der kindgerechten Justiz novelliert.³ Als gutes Beispiel sei hier das das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder genannt, das 2021 in Kraft trat.⁴ Die darin enthaltenen neuen Regelungen, die die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, sind sehr zu begrüßen. Vor allem die Pflicht des Gerichts, sich durch eine altersunabhängige Anhörung einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen, sowie die Qualifikationsanforderungen für Familien- und Jugendrichter*innen, Jugendstaatsanwälte*innen und Verfahrensbeistände*innen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Auch die Konkretisierung der Aufgaben sowie die Rechtstellung und Vergütung der Verfahrensbeistandschaft sind positiv zu bewerten.

1 Graf-van Kesteren (2015); Rudolf (2014).

2 Die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz wurden 2010 entwickelt, weitere Informationen unter: [https://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice#%2212440309%22:\[2\]](https://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice#%2212440309%22:[2])

3 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, BGBl. 2021 I Nr. 33 vom 21.02.2021, S. 1810; Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN / Freie Demokratische Partei (FDP) (2021), S. 78.

4 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, BGBl. 2021 I Nr. 33, S. 1810.

Ebenfalls deutliche Verbesserungen gebracht hat darüber hinaus die dauerhafte Einrichtung des Amtes des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Bereich der kindgerechten Justiz.

Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

ist das Amt der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, für Expert*innen aus Praxis und Wissenschaft sowie für alle Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen engagieren.⁵

Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Nationaler Rat)

ist das Gremium für den langfristigen und interdisziplinären Austausch, um sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihren Folgen dauerhaft entgegenzuwirken.⁶

In der Arbeitsgemeinschaft „Kindgerechte Justiz“ des Nationalen Rats, in der das Deutsche Institut für Menschenrechte und das Deutsche Kinderhilfswerk vertreten sind, entstanden sowohl der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ als auch der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“.⁷ Damit werden die internationalen Vorgaben aus der UN-KRK und den Leitlinien des Europarats zur kindgerechten Justiz konsequent übersetzt und klare Hinweise für die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften im Sinne einer kindgerechten Justiz gegeben.

Der „**Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren**“⁸ erläutert, wie familiengerichtliche Verfahren in Kindschaftssachen kindgerecht und sensibel für die Betroffenen gestaltet werden können, ohne dabei in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen. Er richtet sich primär an Familienrichter*innen, spricht jedoch auch andere Schlüsselpersonen des familiengerichtlichen Verfahrens an, darunter Mitarbeiter*innen der Jugendämter, Verfahrensbeistände sowie Rechtsanwält*innen. Erstmals öffentlich vorgestellt wurde der Praxisleitfaden von Vertreter*innen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) sowie des Nationalen Rats während eines Dialogs im Rahmen der Konferenz der Justizminister*innen am 9. November 2022.

Der „**Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren**“⁹ ist eine praktische, unverbindliche Handlungshilfe für das strafrechtliche Ermittlungs- und Hauptverfahren und darauf ausgerichtet, bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht verbreitet zu werden. Der Leitfaden soll, ohne die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren zu wiederholen, eine Orientierung für die Umsetzung kindgerechter Verfahren geben. Er wurde erstmals öffentlich präsentiert von Vertreter*innen des BMFSFJ, dem USBKM und des Nationalen Rats während eines Dialogs im Rahmen der Konferenz der Justizminister*innen am 11. November 2021.

⁵ Weitere Informationen: <https://beauftragte-missbrauch.de/ueber-uns/das-amt-der-unabhaengigen-beauftragten>

⁶ Weitere Informationen: <https://www.nationaler-rat.de/de/der-nationale-rat>

⁷ Abrufbar unter: <https://www.nationaler-rat.de/de/ergebnisse>

⁸ Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2022).

⁹ Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021).

Im Rahmen dieser Analyse wird ausschließlich auf die Rechte von minderjährigen Zeug*innen und Verletzten im Strafverfahren eingegangen. In einem ersten Schritt werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine kindgerechte Justiz dargestellt. Im zweiten Teil wird untersucht,

inwieweit der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien im Strafverfahren“ bereits umgesetzt wurde und welche weiteren Maßnahmen aus kinderrechtlicher Perspektive noch erforderlich sind. Grundlage hierfür war eine Befragung der 16 Landesjustizverwaltungen.

2 Der rechtliche Rahmen für eine kindgerechte Justiz

2.1 Kinderrechtliche Grundlagen beim Zugang zum Recht

2.1.1 UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-KRK erkennt Kinder und Jugendliche gegenüber dem Staat erstmals völkerrechtlich als Träger*innen subjektiver Rechte an.¹⁰ Damit wirkt die UN-KRK insofern emanzipatorisch, da sie den Perspektiven der Kinder und Jugendlichen Bedeutung verschafft, statt sie wie bislang nur als „Objekte“ ihrer Eltern zu behandeln.¹¹ Ein Kerngedanke der UN-KRK ist die Partizipation, die insbesondere in Artikel 12 verankert ist und das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten umfasst, und zwar unabhängig vom Lebensalter.¹²

Artikel 12 Das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 12 Absatz 2 ist für den Zugang zum Recht von besonderer Bedeutung, da Kinder auch in Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört werden müssen: Die Anhörung beziehungsweise Vernehmungen von Kindern in diesen Verfahren ist für die Wahrung ihrer Rechte essentiell und die Berücksichtigung des Konzepts der kindgerechten Justiz unerlässlich. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, ein Expert*innengremium bestehend aus 18 unabhängigen Sachverständigen (Artikel 43 UN-KRK), betont, dass ein partizipationsförderndes Umfeld erforderlich ist, um Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung zu äußern. Ein Kind wird nur dann wirklich gehört, wenn die Umgebung nicht einschüchternd, feindselig oder unsensibel ist und das Verfahren sich als zugänglich und kindgerecht erweist.¹³ Elementar ist darüber hinaus, dass sich die verantwortlichen Erwachsenen mit der Meinung des Kindes aktiv auseinandersetzen und das Kind darüber informieren, wie seine Meinung berücksichtigt wurde.

¹⁰ Krappmann (2013), S. 7.

¹¹ Kittel (2020).

¹² UN, Committee on the Rights of the Child (2009), Ziff. 21.

¹³ UN, Committee on the Rights of the Child (2009), Ziff. 34.

Damit eng verknüpft ist Artikel 3 UN-KRK. Dort ist in Absatz 1 der Vorrang des Kindeswohls im Sinne der *best interests of the child* geregelt:

Artikel 3 Vorrang des Kindeswohls

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Der UN-Ausschuss definiert das Kindeswohl konsequent vom Kind her, das als Subjekt mit eigener Meinung und eigenen Handlungszielen verstanden wird und „zur eigenen Rechtsausübung“ ermächtigt werden soll.¹⁴ Es geht also nicht – wie es beim deutschen Begriff häufig fälschlicherweise verstanden wird – um den bloßen Schutzgedanken, sondern viel eher darum, Kinder und Jugendliche mit ihren gesamten Lebensumständen wahrzunehmen und auch mit einzubeziehen.¹⁵ Daraus folgt, dass das Kindeswohl nicht ohne die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ermittelt werden kann.¹⁶ Zur besseren Anwendung der Konvention formuliert der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes sogenannte „Allgemeine Bemerkungen“. Damit gibt er einerseits den Staaten und Rechtsanwender*innen Auslegungshilfen zu einzelnen Artikeln und Themenbereichen der Konvention an die Hand und sorgt andererseits dafür, dass die Konvention als Vertragswerk weiterlebt und sich den wandelnden gesellschaftlichen Herausforderungen anpasst.¹⁷

Unter dem Gesichtspunkt einer kindgerechten Justiz und für die weitere Analyse sind folgende Hinweise in den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses von besonderer Bedeutung:

- **Allgemeine Bemerkung Nr. 5 „Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“**
In dieser Allgemeinen Bemerkung gibt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes grundlegende Hinweise zur Umsetzung der UN-KRK, da es um Artikel 4 und die Verwirklichung der Kinderrechte geht. Dabei geht er darauf ein, dass Kinder aufgrund des ungleichen Machtverhältnisses oftmals Schwierigkeiten haben, ihre Rechte durchzusetzen. Aus diesem Grund betont er: „Verfahren sollten kinderfreundliche Information, Beratung und anwaltliche Vertretung (einschließlich Hilfestellung, um sich selbst vertreten zu können) sowie den Zugang zu unabhängigen Beschwerdeverfahren und zu Gerichten mit der notwendigen rechtlichen oder anderweitigen Unterstützung anbieten.“¹⁸
- **Allgemeine Bemerkung Nr. 12 „Das Recht des Kindes auf Gehör“**
In dieser Bemerkung konkretisiert der Ausschuss das Recht auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Mit Blick auf eine kindgerechte Justiz wiederholt er: „Das Verfahren muss zugänglich und kindgemäß sein. Folgende Faktoren bedürfen besonderer Aufmerksamkeit: Bereitstellung und Vermittlung kindgerechter Information, angemessene Unterstützung bei der Vertretung der eigenen Meinung, entsprechend geschultes Personal, Gestaltung des Gerichtsraums, Kleidung von Richter*innen und Anwäl*innen, Sichtschutz und getrennte Warteräume.“¹⁹
In Bezug auf Kinder als Verletzte oder Zeug*innen von Straftaten weist er darauf hin, dass die Rechte im Einklang mit der Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen „Leitlinien für den Schutz von Kindern als Opfer und Zeug*innen von Straftaten in Gerichtsverfahren“ stehen

¹⁴ Feige / Gerbig (2019), S. 2.

¹⁵ Kittel (2023), S. 210.

¹⁶ Feige / Gerbig (2019), S. 2.

¹⁷ Krappmann (2021).

¹⁸ UN, Committee on the Rights of the Child (2003), Ziff. 24.

¹⁹ UN, Committee on the Rights of the Child (2009), Ziff. 34.

müssen.²⁰ Darüber hinaus betont der Ausschuss, „dass ein Kind nicht öfter befragt werden sollte als erforderlich, insbesondere wenn schädigende Ereignisse untersucht werden sollen. Die Anhörung eines Kindes ist ein schwieriger Prozess, der das Kind traumatisieren kann.“²¹

Er fordert weiterhin die Vertragsstaaten dazu auf, alle „Anstrengungen [zu unternehmen] um sicherzustellen, dass ein Kind, das Opfer und/oder Zeug*in ist, über wichtige Aspekte seiner Einbeziehung an dem zu prüfenden Fall befragt und in die Lage versetzt wird, Meinungen und Befürchtungen über die eigene Beteiligung am Gerichtsprozess frei und auf eigene Weise zu äußern. Das Recht des Kindes als Opfer und Zeug*in ist mit dem Recht verknüpft, über folgende Themen informiert zu werden: das Angebot von Gesundheits-psychologischen und Sozialdiensten; die Rolle des Kindes als Opfer und Zeug*in; die Art der Befragung; vorhandene Unterstützung, wenn das Kind Beschwerden vorbringt und an Untersuchungen und Gerichtsverfahren teilnimmt; Ort und Zeit der Anhörungen; bestehende Schutzmaßnahmen; Möglichkeiten einer Wiedergutmachung und Beschwerdewege eines Einspruchs.“²²

– **Allgemeine Bemerkung Nr. 14 „Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Absatz 1)“**

Der Ausschuss legt dar, dass es sich bei dem Konzept des Kindeswohls (*best interests of the child*) um ein dreidimensionales Konzept handelt: Das Kindeswohl ist ein materielles Recht, das heißt, das Recht des Kindes auf Ermittlung und Berücksichtigung des Kindeswohls ist als ein vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Es handelt sich weiterhin um ein

Grundprinzip für die Rechtsauslegung und um eine Verfahrensregel: Aus der Entscheidung muss klar hervorgehen, wie das Kindeswohl ermittelt und berücksichtigt wurde.²³ Dabei müssen verschiedene Verfahrensgarantien im Sinne der Kinderrechte eingehalten werden, unter anderem: Partizipation der Kinder und Jugendlichen, kindgerechte Informationen, qualifizierte Fachkräfte, Beachtung des kindlichen Zeitempfindens, Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und Möglichkeit der Beschwerde.²⁴

Darüber hinaus hat der UN-Ausschuss im Oktober 2022 Deutschland empfohlen, Fortbildungen zu Kinderrechten und einer kindgerechten Justiz für Richter*innen, Staatsanwält*innen, Polizeibeamt*innen und andere Verfahrensbeteiligte weiter zu fördern.²⁵

Auf seiner 95. Sitzung im Januar 2024 hat der Ausschuss beschlossen, dass sich die nächste Allgemeine Bemerkung (General Comment 27) mit dem Recht von Kindern auf Zugang zur Justiz und auf wirksame Rechtsbehelfe befassen wird.²⁶ In seinem vorbereitenden Konzeptpapier erinnert der Ausschuss daran, dass der Zugang zur Justiz eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz, die Förderung und die Verwirklichung aller Menschenrechte ist.²⁷ Er betont die Bedeutung des Zugangs zu altersgerechten Informationen, kindgerechten Beschwerdewegen und angemessener Unterstützung.²⁸ Die Möglichkeit der Beschwerde ist besonders relevant im Hinblick auf das dritte Fakultativprotokoll über ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder. Durch die Ratifizierung²⁹ hat Deutschland sich erneut dazu bekannt, Kinder auch in der nationalen Rechtsordnung als eigenständige und selbstbestimmte Rechtssubjekte mit Beschwerderechten anzuerkennen.³⁰

20 Ebd., Ziff. 62.

21 Ebd., Ziff. 24.

22 UN, Committee on the Rights of the Child (2009), Ziff. 63-64.

23 UN, Committee on the Rights of the Child (2013), Ziff. 6.

24 Ebd., Ziff. 85 ff.

25 UN, Committee on the Rights of the Child (2002), Ziff. 12 und 42.

26 UN, Committee on the Rights of the Child (2024).

27 UN, Committee on the Rights of the Child (2024).

28 Ebd., Ziff. 10.

29 BGBl. 2012 II, S. 1546; Inkrafttreten für Deutschland am 14.4.2014 II, S. 300.

30 Cremer (2014).

Artikel 40 UN-KRK regelt explizit die Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren. Dabei legt hier die Konvention ein besonderes Augenmerk auf die Rechte von Kindern als Beschuldigte. Diese müssen in der Praxis des deutschen Jugendstrafrechts und im öffentlichen Diskurs noch stärker berücksichtigt werden,³¹ sind aber nicht Teil dieser Publikation.

2.1.2 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kindgerechte Justiz

Das Ministerkomitee des Europarats formulierte 2010, in Konkretisierung der UN-KRK und der Europäischen Menschenrechtskonvention, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz.³² Erstmals wurde das Prinzip der kindgerechten Justiz definiert, als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Fall befand, dass die Hauptverhandlung für die Kinder unverständlich und einschüchternd gewesen sei und sie sich folglich nicht wirksam an dem Verfahren beteiligen konnten.³³ In einem anderen Fall sah der Gerichtshof die Verletzung darin begründet, dass die Meinung des Kindes nicht angehört worden war. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass sich das nationale Gericht intensiv um einen direkten Kontakt mit dem Kind bemühen müsse, um feststellen zu können, wie dem Wohl des Kindes am besten gedient sei.³⁴ Die Leitlinien wurden als praktisches Hilfsmittel für die Mitgliedstaaten und Rechtsanwender*innen formuliert, um den Zugang zu Justiz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Die Leitlinien des Europarats stellen klar, dass eine kindgerechte Justiz nicht punktuell zu erfolgen hat, sondern dass die „allgemeinen Elemente“ einer kindgerechten Justiz gleichermaßen sowohl vor, während als auch nach dem Verfahren umgesetzt werden müssen.³⁵

Als allgemeine Elemente einer kindgerechten Justiz können folgende kinderrechtsbasierte Kriterien festgehalten werden:

Kinder haben das Recht:

- auf kindgerechte Informationen über ihre Rechte und das Verfahren;
- im Verfahren immer und in kindgerechter Weise angehört beziehungsweise vernommen zu werden. Wenn nicht, muss dies begründet werden;
- dass ihre Bedarfe gehört und berücksichtigt werden;
- auf professionelle Unterstützung und Begleitung durch eine erwachsene Person, zum Beispiel im Familienverfahren durch ein*e Verfahrensbeistand*in beziehungsweise im Strafverfahren durch eine Psychosoziale Prozessbegleitung;
- dass sich die beteiligten Fachkräfte austauschen, um die beste Lösung für das Kind zu finden;
- dass Fachkräfte spezifisch qualifiziert sind und sich fortbilden;
- dass sie über die Entscheidung und Unterstützungsangebote kindgerecht informiert werden.

Der Europarat bezeichnete eine kindgerechte Justiz in der aktuellen und vierten Kinderrechte-Strategie (2022-2027) erneut als ein strategisches Ziel: „die Justizsysteme sind oft eine Welt für Erwachsene, da sie die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die mit dem Gesetz in Berührung kommen oder mit ihm in Konflikt geraten, nicht ausreichend anerkennen und berücksichtigen. Das Wohl der Kinder und ihre Ansichten werden vor, während und nach Gerichtsverfahren nicht immer ausreichend berücksichtigt. Dies gilt sowohl für Strafverfahren (in denen Kinder Opfer, Zeugen oder Täter sein können) als auch für Zivilverfahren

31 DIMR / DKHW / DVJJ (2023).

32 EU, Council of Europe (2012).

33 Vgl. European Court of Human Rights (16.12.1999): Case of T v. the United Kingdom, Application no. 24724/94; European Court of Human Rights (16.12.1999): Case of V v. the United Kingdom, Application no. 24888/94.

34 vgl. European Court of Human Rights (08.07.2003): Urteil in der Rechtssache Sahin gegen Deutschland, Individualbeschwerde Nr.30943/96.

35 Nadjafi-Bösch / Funke (2023), S. 434.

(im Zusammenhang mit dem Familienrecht) und Verwaltungsverfahren (einschließlich Staatsangehörigkeits-, Kinderschutz-, Unterbringungs- und Betreuungs- oder Migrationsverfahren).³⁶

Auch die Europäische Kommission hat Bemühungen, die Justiz kinderfreundlicher zu gestalten, mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt. Vor allem hat sie die kindgerechte Justiz sowohl in der EU-Agenda für die Rechte des Kindes³⁷ als auch in der EU-Kinderrechtsstrategie³⁸ zur Priorität erklärt. Außerdem hat sie die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten und die EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020–2025) angenommen, die an verschiedenen Stellen die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern hervorheben.³⁹

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für Strafverfahren in Deutschland

Die UN-KRK, 1992 in Deutschland in Kraft getreten, hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes (Artikel 59 Absatz 2, Art. 25 GG) und ist verpflichtend für alle staatlichen Instanzen sowie privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge. Die in ihr enthaltenen Normen gelten uneingeschränkt und sind als innerstaatliches Recht unmittelbar anwendbar.⁴⁰ Aufgrund der völkerrechtskonformen Auslegung auf Ebene des Verfassungsrechts ist die UN-KRK als Auslegungshilfe darüber hinaus besonders zu berücksichtigen.⁴¹

In vielen Strafverfahrensvorschriften entspricht das nationale Recht bereits weitestgehend den Vorgaben der UN-KRK. Um eine kindgerechte Justiz in ihrem Sinne zu verwirklichen, braucht es allerdings noch weitere Anstrengungen in der Praxis. Auf einige Anforderungen an eine kindgerechte Justiz und ihre Umsetzung in der

Strafprozessordnung wird im Folgenden exemplarisch eingegangen.

2.2.1 Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung

Nach deutschem Recht sind Zeug*innen „verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin vor dem Richter zu erscheinen“ (§ 48 Absatz 1 StPO). Sie haben grundsätzlich die Pflicht auszusagen. Diese Regelungen gelten auch für minderjährige Zeug*innen, denn Ausnahmen greifen nur, wenn diese vom Gesetz vorgesehen sind, vor allem bei Zeugnisverweigerungsrechten (§ 52 ff StPO). Eine Ausnahmeregelung für Kinder und Jugendliche gibt es nicht. Dies scheint zunächst dem Recht auf eine freiwillige Äußerung der Meinung (Artikel 12 UN-KRK) zu widersprechen. Allerdings können minderjährige Zeug*innen nur durch den oder die vorsitzende Richter*in vernommen werden (§ 241 a Absatz 1 StPO), womit auch die deutsche Rechtsordnung versucht, ihrem Schutz gerecht zu werden. Bei Minderjährigen gibt es die Möglichkeit, die Vernehmung in Bild und Ton aufzuzeichnen und als richterliche Vernehmung in den Prozess einzuführen (§ 58 a Absatz 1 StPO). Diese Regelung kommt zum Tragen, um das schutzwürdige Interesse von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, besser zu wahren. Darüber hinaus greift bei Personen, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Vernehmung noch nicht vollendet haben, ein Vereidigungsverbot (§ 60 Nr. 1 StPO).

Kinder können – wie Erwachsene auch –, wenn sie als Zeug*innen aussagen müssen, anwaltlichen Beistand bekommen (§ 68b StPO).

Wenn der*die Zeug*in zugleich die verletzte Person ist, greift § 48 a StPO und es liegt eine besondere Schutzbedürftigkeit vor. Zum einen ermöglicht diese Vorschrift die Anordnung einer

36 EU, Council of Europe (2022), Ziff. 38.

37 Europäische Kommission (2011).

38 Europäische Kommission (2021).

39 Mehr Infos unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/child-friendly-justice_de

40 Schmahl (2017), S. 93.

41 Cremer (2012).

audiovisuellen Vernehmung von Zeug*innen, sodass sie nicht in der Hauptverhandlung vernommen werden müssen (§ 247a StPO), zum anderen bietet sie die Möglichkeit einer getrennten Vernehmung von Zeug*innen, ohne die Anwesenheit der Anwesenheitsberechtigten (§ 168e StPO). § 48 a Absatz 2 StPO geht explizit auf minderjährige, verletzte Zeug*innen ein. In diesen Fällen müssen Verhandlungen, Vernehmungen und sonstige Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durchgeführt werden, wenn dies zum Schutz des*der Zeug*in oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist.

2.2.2 Begleitung im Verfahren

Weitere Schutzmöglichkeiten, die die StPO auch für Kinder als Verletzte oder Zeug*innen vorsieht, ist die psychosoziale Prozessbegleitung, die in § 406g StPO geregelt ist. Kinder sollen sich durch die Begleitung einer geschulten Person besser auf die Aussage vorbereiten können, während der Vernehmung eine Vertrauensperson an ihrer Seite wissen und die Möglichkeit haben, im Anschluss an die Aussage über das Erlebte zu sprechen.⁴² Minderjährige Zeug*innen können seit dem 1. Januar 2017 unter bestimmten Voraussetzungen eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung beanspruchen.⁴³

Darüber hinaus sieht die StPO einen Verletztenbeistand in § 406f vor. Anders als die psychosoziale Prozessbegleitung handelt es sich hierbei um eine juristische Beratung für Zeug*innen. In bestimmten Deliktsfällen⁴⁴ sind die Geschädigten

befugt, sich als Nebenkläger*innen anzuschließen. Dieses Recht gilt auch für Kinder und ist in §§ 395 ff. StPO geregelt. Hierdurch sollen Betroffene im Strafverfahren gestärkt werden, unter anderem durch das Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung auch bei eigener Vernehmung als Zeug*in, das Recht, eine*n eigene*n Rechtsanwält*in zu bestellen und eigene prozessuale Rechte geltend zu machen.

2.2.3 Recht auf Information

Auch die Informationsrechte spielen eine wichtige Rolle für Kinder und Jugendliche in Strafverfahren. In der StPO regelt § 406 die Auskunftsrechte über den Stand des Verfahrens. Nicht in allen Fällen geregelt ist allerdings, wie die Informationen an die Kinder und Jugendlichen herangetragen werden sollen und welche Mindestanforderungen an die Inhalte gestellt werden.

2.2.4 Qualifizierte Fachkräfte

Von weiterer besonderer Relevanz sind die (interdisziplinäre) Qualifikation und Fortbildungen der am Verfahren beteiligten Fachkräfte wie Staatsanwält*innen, Richter*innen und psychosoziale Prozessbegleitung (§§ 36, 37 JGG; § 26 GVG; § 406g Absatz 2 iVm dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015)⁴⁵. Nur mit sensibilisierten und geschulten Fachkräften kann eine ganzheitliche kindgerechte Justiz umgesetzt werden. Bisher besteht eine Pflicht für Richter*innen zur Fortbildung nur in sechs Bundesländern.⁴⁶

⁴² DKHW (2019).

⁴³ BGBl. 2015 I Nr. 55, S. 2525, 2529.

⁴⁴ Insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzungs- und Tötungsdelikten sowie Delikten gegen die persönliche Freiheit. Diese sind abschließend in § 395 StPO aufgezählt.

⁴⁵ BGBl. 2015 I Nr. 55, S. 2525, 2529.

⁴⁶ Baden-Württemberg, § 8a LRiStaG, Bayern, Art. 6 BayRiStaG, Hamburg, § 3b HmbRiG, Nordrhein-Westfalen, § 13 LRiStaG, Sachsen-Anhalt § 7 LRiG, Thüringen § 9 ThürRiStaG.

3 Umsetzung der kindgerechten Justiz in der Praxis

In den letzten Jahren gab es in Bezug auf eine kindgerechte Justiz bedeutende Entwicklungen. In der rechtlichen Umsetzung der UN-KRK in nationales Recht wurden erhebliche Fortschritte erzielt, auch wenn weiterer Verbesserungsbedarf besteht.⁴⁷ Insbesondere müssen die rechtlichen Vorgaben in die Praxis umgesetzt werden. Um die tatsächliche Rechtsanwendung zu fördern, wurden Leitfäden für die Anwendung kinderrechtsbasierter Kriterien in Gerichtsverfahren entwickelt. Diese gibt es mittlerweile sowohl für das Familien- als auch für das Strafverfahren vom Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.⁴⁸

Wie der Leitfaden zum Strafverfahren mit Blick auf minderjährige (Opfer-)Zeug*innen umgesetzt wird, soll im Folgenden beleuchtet werden.

3.1 Hintergrund und Konzept der Erhebung

Ziel des Kooperationsprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das Strafverfahren – Kinder und Jugendliche als (Opfer-) Zeug*innen“⁴⁹ ist es, einen Überblick zu gewinnen über den Stand der Umsetzung der Leitlinien des Europarats zur kindgerechten Justiz und des darauf basierenden „Praxisleitfadens“ des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, der den Verfahrensbeteiligten konkrete aber unverbindliche Handlungsleitlinien an die Hand geben soll.⁵⁰ Die Studie ging der Frage nach, inwiefern die Kriterien kindgerechter Justiz in der deutschen Praxis im

Hinblick auf Kinder als Verletzte oder Zeug*innen im Strafverfahren angewendet werden, und untersuchte, welche positiven Erfahrungen, aber auch Umsetzungslücken vorhanden sind. Entsprechend wurden die Justizverwaltungen unter anderem dazu befragt, ob sie über Informationsmaterialien für Kinder und Jugendliche verfügen, ob technische Voraussetzungen für eine Videovernehmung vorhanden sind und ob ihnen Daten zum Einsatz psychosozialer Prozessbegleitung vorliegen.

Das Pilotprojekt besteht aus zwei Erhebungsinstrumenten:

1. Qualitative Interviews mit unterschiedlichen Akteur*innen in den fünf Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Bayern, Niedersachsen und Berlin
2. Teilstandardisierte, quantitative Befragung der zuständigen Abteilungsleitungen und Referent*innen der Landesjustizverwaltungen aller Bundesländer mittels eines Online-Fragebogens (n=16)

Im Rahmen dieser Analyse wird ausschließlich die quantitative Erhebung betrachtet.

Der Online-Fragebogen wurde konzipiert auf der Grundlage des „Praxisleitfadens des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zum strafrechtlichen Verfahren in Bezug auf minderjährige Opferzeuginnen und Opferzeugen“ sowie den Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kindgerechte Justiz. Dabei ging es dem Projektteam vor allem

47 Scheiwe (2020); Albrecht (2020); Zaiane / Schiller (2020).

48 Abrufbar unter: <https://www.nationaler-rat.de/de/ergebnisse>

49 Weitere Informationen unter: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kindgerechte-justiz/kinder-als-opferzeugen-und-opferzeuginnen/>

50 Mehr Informationen zum Projekt: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kindgerechte-justiz/kinder-als-opferzeugen-und-opferzeuginnen/>

darum, Daten zu den kinderrechtsrelevanten Aspekten zu erheben. Die Umsetzung des Projekts wurde begleitet von einem interdisziplinären Beirat mit Mitgliedern aus der Richterschaft, psychosozialer Prozessbegleitung, Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft. Unter anderem überarbeitete der Beirat die Fragen und achtete dabei insbesondere auf ihre praktische Relevanz. Im Weiteren wurde ein Pretest durch eine Landesjustizverwaltung durchgeführt und der Fragebogen anhand der verschiedenen Rückmeldungen kritisch überarbeitet.

3.2 Quantitative Erhebung

Ziel der quantitativen Erhebung war es, die Umsetzung des Praxisleitfadens zu überprüfen und in diesem Zusammenhang die kinderrechtsbasierten Kriterien zu erproben.

Die quantitative Erhebung wurde als Vollerhebung konzipiert. Es wurden alle 16 Landesjustizverwaltungen anhand eines standardisierten Online-Fragebogens angeschrieben. Alle haben den Fragebogen beantwortet und beendet. Damit liegt eine hundertprozentige Rücklaufquote vor ($n = 16$).

Die Online-Befragung lief über die Umfragesoftware UNIPARK im Zeitraum 02. August bis 12. November 2023. Die Umfrage wurde für die Landesjustizverwaltungen anhand eines personalisierten Links freigeschaltet. Die Beantwortung durch mehrere Personen war über Zwischenspeichern und Weiterleiten des Links möglich. Den Fragebogen haben Personen aus verschiedenen Verwaltungsebenen beantwortet (siehe Abbildung 1).

Bis zur ersten Frist am 28. September 2023 reichten elf Bundesländer ihre Antworten ein,

die Übrigen bis zum 12. November 2023. Einige Landesjustizverwaltungen übersandten – zusätzlich zu den Fragebögen – weitere Informationen, die in Auswertung der offenen Fragen einfließen.

Der Fragebogen umfasste 37 überwiegend geschlossene Fragen zu folgenden Teilbereichen:

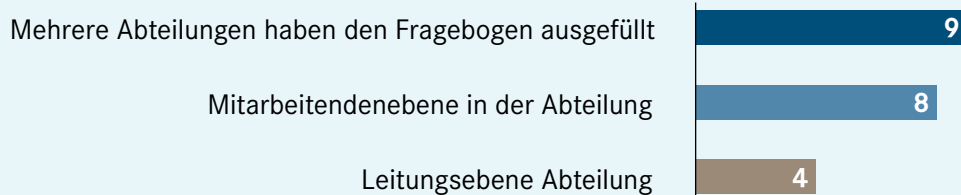
- Allgemeine Informationen zu den Gerichten
- Kindgerechte Informationen
- Ermittlung spezifischer Bedürfnisse
- Spezialisierung und Kompetenzbildung
- Kindgerechte Ausstattung der Gerichtsräume
- Richterliche Videovernehmung
- Interdisziplinärer Austausch
- Qualifikation und Fortbildung von Richter*innen und Staatsanwaltschaft
- Zahlen zu minderjährigen Verletzten (i.S.v. § 373b StPO)

Auf die Möglichkeit zu Mehrfachnennungen bei der Antwortauswahl wurde hingewiesen.

Die Fragen wurden überwiegend von allen 16 Landesjustizverwaltungen beantwortet. Nicht bearbeitete Fragestellungen werden als “keine Angabe” ausgewiesen. Bei Mehrfachnennungen beziehungsweise offenen Fragen wird auf die Anzahl der Landesjustizverwaltungen, die die entsprechende Frage bearbeiteten, hingewiesen, sofern sie von der Gesamtzahl abweicht. Gründe für die Nichtbeantwortung konnten im Rahmen der Studie nicht untersucht werden.

Eine Kopie des Fragebogens und die Gesamtergebnisse können zu Forschungszwecken beim Deutschen Institut für Menschenrechte angefragt werden.

Abbildung 1: Verwaltungsebenen, die die Umfrage ausgefüllt haben



Quelle: DIMR 2024; $n = 16$, Mehrfachnennung möglich

3.3 Anwendung kinderrechtsbasierter Kriterien für das Strafverfahren

3.3.1 Überblick

Die Bundesländer unterscheiden sich hinsichtlich der Anzahl der für Strafsachen zuständigen Amts- und Landgerichte.

Nicht gefragt wurde nach zuständigen Oberlandesgerichten für Strafsachen. Schleswig-Holstein gab dennoch an, dass dort ein Oberlandesgericht für Strafsachen zuständig ist.

3.3.2 Kindgerechte Informationen

Kinderrechtliche Grundlagen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf altersangemessene Informationen in allen Phasen des Verfahrens. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 12 und 13 UN-KRK, als auch aus der Richtlinie 2012/29/EU sowie der StPO (§ 406d ff). Fehlende oder ungenügende Aufklärung über den Ablauf und die Bedeutung des Verfahrens kann zu einer zusätzlichen Belastung führen.⁵¹ Die Leitlinien des Europarats sehen bezüglich der Informationsrechte vor, dass Eltern und ihre Kinder „ab dem ersten Kontakt mit der Justiz oder anderen zuständigen Behörden (wie der Polizei,

Tabelle 1: Anzahl der für Strafsachen zuständigen Amts- und Landgerichte nach Bundesland

Bundesland	Amtsgericht zuständig für Strafsachen	Landgericht zuständig für Strafsachen
Baden-Württemberg	108	17
Bayern	73	22
Berlin	1	1
Brandenburg	23	4
Bremen	3	1
Hamburg	8	1
Hessen	41	9
Mecklenburg-Vorpommern	10	4
Niedersachsen	80	11
Nordrhein-Westfalen	129	19
Rheinland-Pfalz	46	8
Saarland	8	1
Sachsen	25	5
Sachsen-Anhalt	25	4
Schleswig-Holstein	22	4
Thüringen	23	4
Summe	625	115

Quelle: DIMR 2024; n=16

⁵¹ Hoffman (2019), S. 54.

Einwanderungs- und Schulbehörden, Sozialeinrichtungen oder Gesundheitsfürsorgeeinrichtungen) und während des gesamten Verfahrens unverzüglich und angemessen informiert werden müssen.⁵² Dabei müssen sie unter anderem über ihre Rechte, das Verfahren und seinen Ausgang und dessen Folgen, die Möglichkeit der Unterstützung und etwaige Schutzrechte aufgeklärt werden.⁵³ Die Informationen müssen den Kindern „auf eine Weise erteilt werden, die ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechen. Außerdem sollten sie in einer Sprache erfolgen, die die Kinder verstehen und die geschlechts- und kulturspezifisch ist“.⁵⁴

Blick in die Praxis

Auch im Praxisleitfaden des Nationalen Rats wird der Punkt „Kindgerechte Information und Beratung zu Rechten des Kindes und zum Verfahren“ explizit benannt. Um zu überprüfen, ob dieses Recht in der Praxis ausreichend umgesetzt wird, war es zunächst relevant zu identifizieren, ob und welche Informationsmaterialien den Landesjustizverwaltungen bekannt sind und welche sie selbst erstellt haben. Darüber hinaus wurde erhoben, wie die Materialien bekanntgemacht und verbreitet werden.

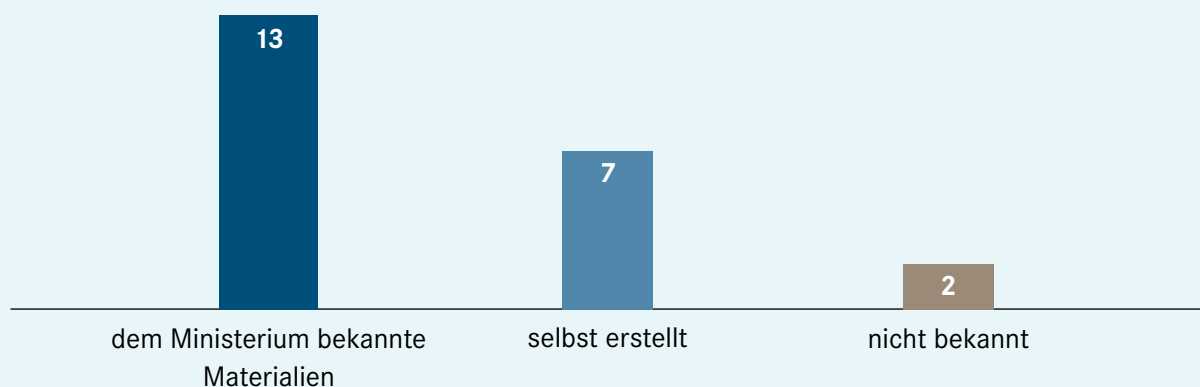
Dabei wurde nach dem Vorhandensein von folgenden Informationsmaterialien gefragt: Informationsmaterial über den Ablauf eines Strafverfahrens, über psychosoziale Prozessbegleitung, die Rolle von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen, die Möglichkeit der Begleitung durch eine Vertrauensperson, Informationsmaterial für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung und Informationen in verschiedenen Sprachen.

a) Informationsmaterial zum Ablauf eines Strafverfahrens

Kinder und Jugendliche sollten ein grundlegendes Verständnis für den Ablauf des Strafverfahrens haben, damit sie sich als Akteur*innen darin zurechtfinden können.

In 13 der 16 Landesjustizverwaltungen sind entsprechende Informationsmaterialien zum Ablauf eines Strafverfahrens bekannt und fast die Hälfte der Landesjustizverwaltungen haben das Material selbst erstellt. In zwei Ländern ist nicht bekannt, ob es entsprechende Informationsmaterialien gibt.

Abbildung 2: Informationsmaterial zum Ablauf eines Strafverfahrens

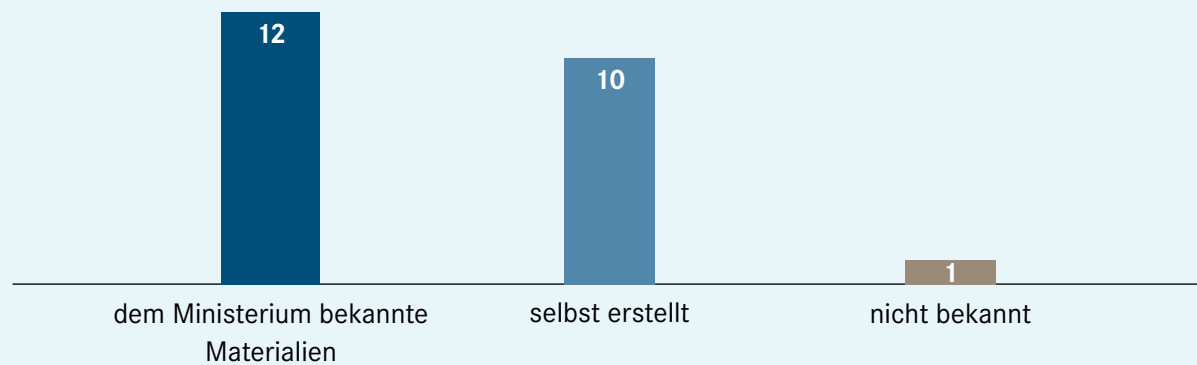


Quelle: DIMR 2024; n=16, Mehrfachnennung möglich

⁵² EU, Council of Europe (2012) IV A Ziff. 1, S. 20.

⁵³ Ebd. IV A Ziff. 1, S. 20-21.

⁵⁴ Ebd. IV A Ziff. 2, S. 22.

Abbildung 3: Informationsmaterial zur psychosozialen Prozessbegleitung

Quelle: DIMR 2024; n=16, Mehrfachnennung möglich

b) Informationsmaterial zur psychosozialen Prozessbegleitung

Die psychosoziale Prozessbegleitung ermöglicht der verletzten Person auf ihren Wunsch, bei allen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und bei der Hauptverhandlung begleitet zu werden. Dies liegt darin begründet, dass ein Strafverfahren für minderjährige Zeug*innen sehr belastend sein kann: Sie müssen viele Termine mit unbekanntem Verfahrensbeteiligten wahrnehmen und über für sie aufreibende Erfahrungen sprechen. Kinder sollten daher frühzeitig über die Möglichkeit und die Rolle einer psychosozialen Prozessbegleitung informiert werden und wissen, dass es sich dabei um ein freiwilliges Angebot handelt.⁵⁵

In 12 der 16 Bundesländer sind den Landesjustizverwaltungen Informationsmaterialien zur psychosozialen Prozessbegleitung bekannt. Mehr als die Hälfte der Landesjustizverwaltungen haben die Materialien selbst erstellt. Eine Verwaltung gibt an, dass bei der Zeug*innenbetreuung zum persönlichen Gespräch eingeladen und mit dem Buch „Anna und Jan gehen vor Gericht – Kinderbuch zur psychosozialen Prozessbegleitung bei Sexualstraftaten“ gearbeitet wird.⁵⁶ Niedersachsen hat ein Erklärvideo für Kinder zur psychosozialen Prozessbegleitung erstellt.⁵⁷

c) Informationsmaterial zur Rolle von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen

Um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche ihre Informationsrechte tatsächlich wahrnehmen können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie auch über ihre Rolle im Verfahren Bescheid wissen. Ein umfassendes Verständnis und die Möglichkeit, in einer unterstützenden Umgebung respektvoll und einfühlsam behandelt zu werden, sind Voraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche wohl überlegte Entscheidungen treffen können.⁵⁸

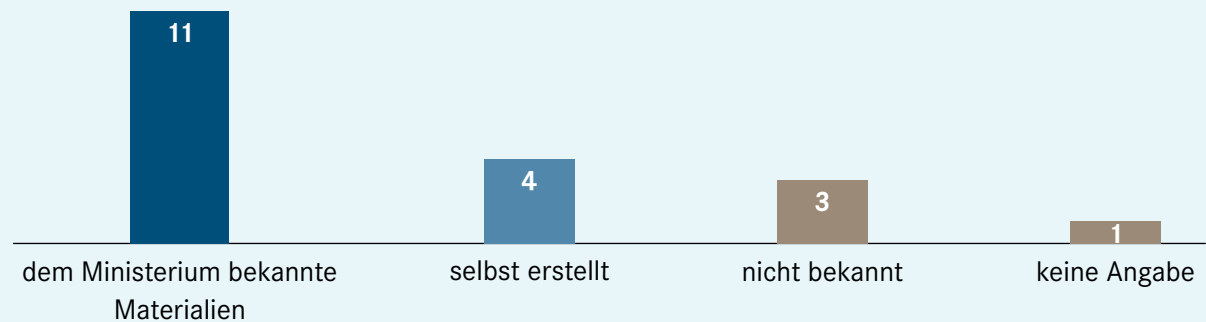
Auf die Frage, ob sie Informationsmaterial über die Rolle von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen kennen oder erstellt haben, haben nur 15 Landesjustizverwaltungen geantwortet: Elf der Landesjustizverwaltungen kennen entsprechende Materialien. Allerdings werden vor allem Informationsmaterialien für Erwachsene angegeben (etwa der Praxisleitfaden gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen oder die Opfermerkblätter). Ein Viertel der Landesjustizverwaltungen hat selbst Material erstellt. In drei Ländern ist es den Befragten nicht bekannt, ob es entsprechende Materialien gibt, und eine Landesjustizverwaltung machte hierzu keine Angaben.

⁵⁵ Hoffman (2019), S. 50.

⁵⁶ Violetta e.V. (2016).

⁵⁷ <https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/opferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung-in-niedersachsen-fur-kinder-216953.html>

⁵⁸ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (25.10.2012) L315/57, Ziff. 38.

Abbildung 4: Informationsmaterial zur Rolle von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen

Quelle: DIMR 2024; n=15 von 16, Mehrfachnennung möglich

d) Informationsmaterial zur Begleitung durch eine Vertrauensperson

Die Verfahren sollen so ausgestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche sich wohl fühlen. Eine vertrauensvolle Atmosphäre kann auch geschaffen werden, wenn Kinder und Jugendliche durch Personen begleitet und unterstützt werden, die sie kennen.⁵⁹

Der Hälfte der 16 Landesjustizverwaltungen sind Materialien zur Begleitung durch eine Vertrauensperson bekannt. Fünf Landesjustizverwaltungen geben an, eigenständig Informationsmaterial erstellt zu haben. Dabei nannten sie allerdings keine neuen Materialien, sondern gaben die schon zuvor benannten Materialien an. Es stellt sich daher die Frage, ob den Landesjustizverwaltungen bewusst ist, dass der Begriff Vertrauensperson weit zu verstehen ist und über die psychosoziale Prozessbegleitung hinaus auch Eltern, andere Erwachsene⁶⁰, Freund*innen⁶¹ der Kinder und sogar Haustiere⁶² mitgebracht werden können.

e) Informationsmaterial für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen

Neun der 16 Landesjustizverwaltungen antworten auf die Frage nach spezifischem Informationsmaterial für Kinder und Jugendlichen mit

Beeinträchtigungen, dass ihnen keine solche Materialien bekannt sind. Die anderen Angaben verweisen entweder auf die schon genannten Materialien oder auf Angebote in Leichter Sprache.

f) Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen

Auf die Frage, ob die Materialien in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stehen, werden ausschließlich Materialien für Erwachsene genannt: das Merkblatt für Opfer des Bundesministeriums für Justiz⁶³, das es in 30 Sprachen gibt, das bundeseinheitliche Merkblatt zum Jugendstrafverfahren und das Merkblatt zur psychosozialen Prozessbegleitung⁶⁴, das es in acht Sprachen gibt.

g) Gebündeltes Informationsmaterial

Auf die Frage nach einer Broschüre mit gebündeltem Informationsmaterial gibt nur Sachsen-Anhalt an, eine solche erstellt zu haben. Dabei handelt es sich um den „Wegweiser von A wie Anzeige bis Z wie Zeugenbetreuung – Informations- und Beratungsangebote für Betroffene von Straftaten“.⁶⁵ Der Wegweiser ist nicht spezifisch für Kinder und Jugendliche, soll aber leicht zugänglich hilfreiche Tipps und eine erste Orientierung für Geschädigte einer Straftat geben.

⁵⁹ UN, Committee on the Rights of the Child (2009), Ziff. 134.

⁶⁰ EU, Council of Europe (2012) IV. D. Ziff. 58, S. 31.

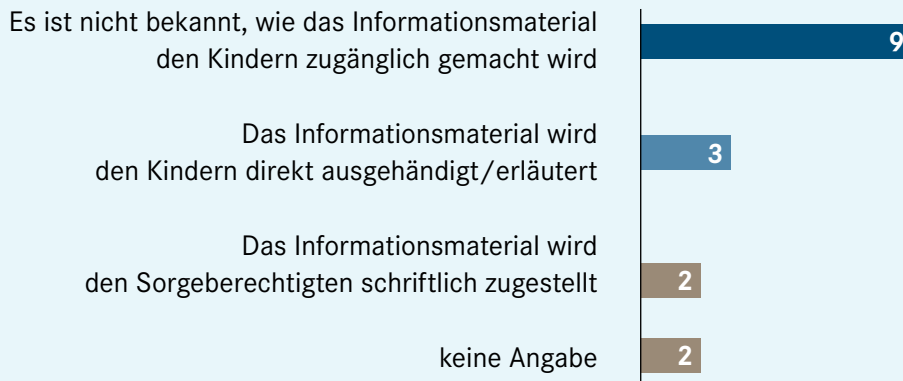
⁶¹ Weiner (2024) oder Beck, Online-Kommentar, § 406f, Rn. 3.

⁶² Beispiel aus Baden-Württemberg: <https://zeugeninfo.de/2020/02/19/ein-fall-fuer-watson-ein-hund-vor-gericht/>: wurde im Rahmen der Abfrage allerdings nicht genannt.

⁶³ Bundesministerium für Justiz (2024).

⁶⁴ Bundesministerium der Justiz (2022).

⁶⁵ <https://mj.sachsen-anhalt.de/service/broschueren/opferhilfe-opferschutz/opferhilfe>

Abbildung 5: Weitergabe des Informationsmaterials

Quelle: DIMR 2024; n=16

h) Weitergabe des Informationsmaterials

Mehr als der Hälfte der Landesjustizverwaltungen ist nicht bekannt, wie das Informationsmaterial die Zielgruppe – also Kinder und Jugendliche – erreicht. Nur drei Landesjustizverwaltungen können angeben, dass in ihrem Bundesland das Informationsmaterial den Kindern und Jugendlichen direkt ausgehändigt beziehungsweise erläutert wird. Zwei Landesjustizverwaltungen gaben an, die Materialien den Sorgeberechtigten schriftlich zuzustellen.

i) Einzelne Auflistung der Informationsmaterialien

Die Landesjustizverwaltungen hatten die Möglichkeit, bei jeder Frage dazu passende Informationsmaterialien anzugeben.

Begrüßenswert ist, dass einige Dokumente – die auch kinderrechtlichen Vorgaben entsprechen – mehrfach von unterschiedlichen Befragten genannt wurden, so zum Beispiel: Der Wegweiser des Bundesministeriums für Justiz „Ich habe Rechte“⁶⁶, das Merkblatt für Opfer einer Straftat⁶⁷ oder „Du bist nicht allein – Deine Begleitung im Strafverfahren“⁶⁸.

Weiteres Informationsmaterial

- **Webseite „Max, die Gerichtsmaus“:** <https://zeugeninfo.de/2015/11/02/hallo-ich-bin-max-die-gerichtsmaus/>
- **Webseite „Deine Polizei“:** <https://www.polizeifuerdich.de/deine-polizei/aufgaben/>
- **Opferfibel:** <https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Opferfibel.html>
- **Broschüre „Alles klar, Justitia“:** https://broschuerenservice.justiz.nrw/justizministerium/shop/Alles_klar_Justitia
- **Information „Besuch einer Gerichtsverhandlung“:** https://justiz.thueringen.de/fileadmin/TMMJV/Service/publikationen/Besuch-einer-Gerichtsverhandlung_web.pdf

Informationsmaterial für junge Beschuldigte

- **Bundeseinheitliches Merkblatt „Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens“:** https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Belehrungsformulare_Jugendliche/deutsch_Merkblatt.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- **Jugendhilfe im Strafverfahren:** <https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/das-machen-wir/fuer-kinder-und-jugendliche/strafverfahren/>

⁶⁶ Bundesministerium der Justiz (2023).

⁶⁷ Bundesministerium der Justiz (2024).

⁶⁸ Bundesministerium der Justiz (2021a).

- **Interaktives Erklärvideo „MAX – Dein Weg im Jugendstrafverfahren“:** <https://www.haus-des-jugendrechts-trier.de/herzlich-willkommen-im-haus-des-jugendrechts-trier>
- **Web-App „Voll erwischt“:** <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/voll-erwischt-die-app-fur-junge-straftater-199284.html>
- **Broschüre „Eltern, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter im Jugendstrafverfahren“:** <https://jm.rlp.de/fileadmin/05/Publikationen/Broschueren/Jugendstrafverfahren.pdf>

Kinderrechtliche Bewertung

Erfreulich ist, dass insgesamt über die Hälfte der Landesjustizverwaltungen angibt, entsprechende Informationsmaterialien zu kennen und auch Materialien selbst erstellt zu haben.

Allerdings berücksichtigt die überwiegende Mehrheit der Landesjustizverwaltungen bei der Auskunft die geforderte Differenzierung der Materialien nicht: Die Materialien werden an verschiedenen Stellen wiederholt angegeben, auch wenn sie für den jeweiligen Informationszweck nicht passend erscheinen. Aus kinderrechtlicher Perspektive lässt sich hieraus ableiten, dass es (noch) nicht hinreichend kindgerechtes und zielgruppenspezifisches Material gibt beziehungsweise die Vorgaben einer kindgerechten Justiz nicht hinreichend bekannt sind. Kinderrechtlich geboten ist, dass Kinder ihrem Alter entsprechend, bedarfsgerecht und an die jeweilige Lebenssituation angepasst informiert werden.

Es darf nicht sein, dass bei der Frage nach spezifischen Materialien für Kinder und Jugendliche nur Materialien für Erwachsene genannt werden. Aus kinderrechtlicher Perspektive ist es besonders gravierend, dass es keine spezifischen Materialien für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen gibt (abgesehen von vereinzelt Dokumenten in Leichter Sprache).

Die Landesjustizverwaltungen sollten in Zukunft Sorge dafür tragen, dass die Informationen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet werden.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Zuständigkeit, also wer dem Kind die Informationen vermittelt, sowohl den Verfahrensverantwortlichen als auch den Kindern und Jugendlichen selbst bekannt ist. Die Leitlinien des Europarats sehen vor, dass „die Auskünfte sowohl dem Kind als auch den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter direkt erteilt werden. Die Unterrichtung der Eltern sollte nicht an die Stelle der Information der Kinder treten dürfen.“⁶⁹ Diesen Vorgaben werden die meisten Länder derzeit nicht gerecht.

3.3.3 Ermittlung spezifischer Bedürfnisse Kinderrechtliche Grundlagen

Das Diskriminierungsverbot aus der UN-KRK (Artikel 2) verpflichtet die Staaten, durch aktive Maßnahmen einzelne Kinder und Gruppen von Kindern zu identifizieren, die für die Anerkennung und Verwirklichung ihrer Rechte besonderer Berücksichtigung bedürfen.⁷⁰ Dies gilt für alle Lebensbereiche der Kinder und somit auch, wenn sie in Berührung mit der Justiz kommen.

Der Europarat unterstreicht die Bedeutung der Würde von Kindern in Gerichtsverfahren. Damit diese garantiert ist, sollten „Kinder im gesamten Verlauf eines Verfahrens oder einer Sache mit Aufmerksamkeit, Einfühlungsvermögen, Fairness und Respekt behandelt werden, wobei unter voller Wahrung ihrer seelischen und körperlichen Integrität besonderes Augenmerk auf ihre persönliche Situation, ihr Wohlergehen und ihre speziellen Bedürfnisse zu legen ist.“⁷¹

Blick in die Praxis

Auch der Praxisleitfaden des Nationalen Rats befasst sich mit der Ermittlung spezifischer Bedürfnisse bei der Vorbereitung auf die Vernehmung. Um zu überprüfen, ob dies den Bundesländern bekannt ist beziehungsweise ob sie die oben genannten Vorgaben, die Vorgaben aus der

⁶⁹ EU, Council of Europe (2012) IV.A. Ziff. 3, S. 22.

⁷⁰ UN, Committee on the Rights of the Child (2003), Ziff. 12.

⁷¹ EU, Council of Europe (2012) III. C. Ziff. 1, S. 19.

„Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“ sowie § 48a StPO umsetzen, wurden sie zu verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit der Ermittlung besonderer Bedarfe befragt. Denn nur wenn die besonderen Bedarfe bekannt sind, können das Setting des Gesprächs und die Kommunikation angemessen gestaltet werden.

a) Interne Leitlinien zur Ermittlung besonderer Bedürfnisse im Strafverfahren

Acht Landesjustizverwaltungen verfügen über interne Leitlinien zur Ermittlung besonderer Bedürfnisse im Strafverfahren, sechs Landesjustizverwaltungen haben keine entsprechenden Leitlinien und zwei Landesjustizverwaltungen sind Leitlinien nicht bekannt. Insgesamt zweimal wurde der Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren genannt. Des Weiteren wurde der Leitfaden für die richterliche Vernehmung von Zeugen gemäß § 58a StPO und eine interne Orientierungshilfe erwähnt, ohne diese weiter zu erläutern.

b) Erkenntnisse über die Anzahl der psychosozialen Prozessbegleitungen für Minderjährige

Nur der Hälfte der Landesjustizverwaltungen ist die Anzahl der psychosozialen Prozessbegleitungen für Minderjährige bekannt. Eine mögliche Ursache für diese Unkenntnis ist, dass bei der Erhebung der Zahlen nicht zwischen Kindern und Erwachsenen differenziert wird.

Die acht Landesjustizverwaltungen, denen die Zahlen bekannt sind, beziehen diese vor allem aus Statistiken der Gerichte, von der Staatsanwaltschaft oder von den psychosozialen Begleitpersonen selbst.

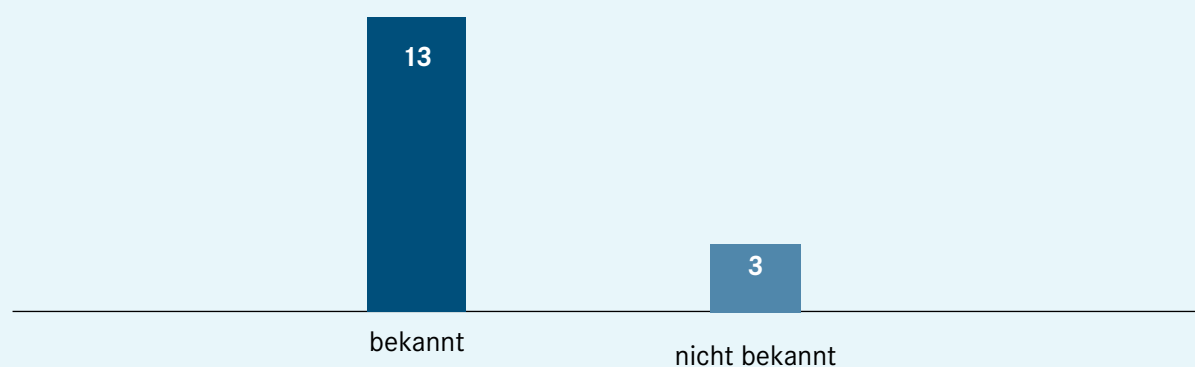
Nur zwei der acht Landesjustizverwaltungen können die Anzahl der Beordnungen nach Verfahrensabschnitt benennen. Eine Tendenz, zu welchem Verfahrenszeitpunkt am meisten beigeordnet wird, ist nicht erkennbar.

Nur drei Landesjustizverwaltungen kennen die Gründe für Ablehnungen von Beordnungen in ihrem Bundesland. Dazu wurden folgende Angaben gemacht:

- fehlende Schutzbedürftigkeit (insgesamt bei § 406g Absatz 3 S. 1 StPO-Beordnungen bei 98 Prozent; bei § 406g Absatz 3 Satz 2 StPO-Beordnungen bei 91 Prozent)
- nach der Statistik der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (seit 2021) konnte bislang keine Ablehnung für Minderjährige festgestellt werden
- Delikt ist nicht beordnungsfähig

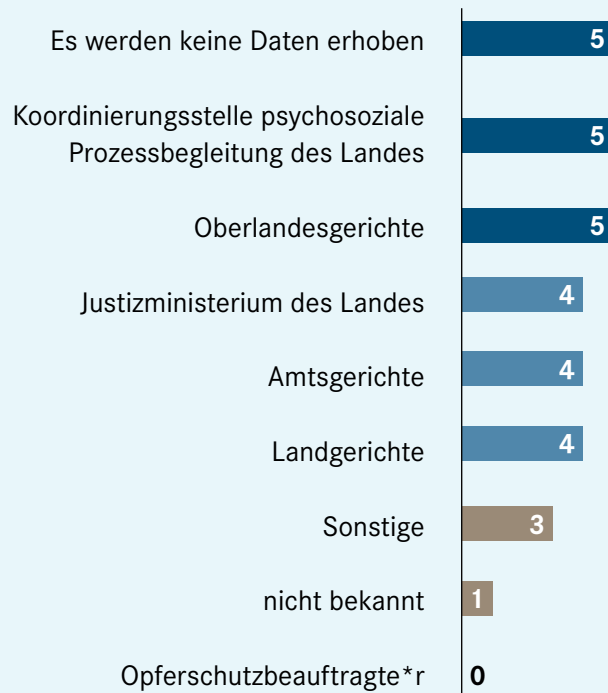
Auch die Zuständigkeiten für die Erhebung sind je nach Bundesland sehr unterschiedlich.

Abbildung 6: Gründe für die Ablehnung von Beordnungen von psychosozialer Prozessbegleitung



Quelle: DIMR 2024; n=16, Mehrfachnennung möglich

Abbildung 7: Zuständige Stellen für die Erhebung der Anzahl der Beiordnungen von psychosozialer Prozessbegleitung



DIMR 2024; n=16, Mehrfachnennung möglich

Es wurden folgende weitere zuständige Stellen für die Erhebung der Anzahl der Beiordnungen genannt:

- Generalstaatsanwaltschaft und psychosoziale Prozessbegleiter*innen
- Zeug*innenbetreuung des Landgerichts
- Stabstelle Opferschutz

c) Bedarfsabfrage zur Sprachmittlung

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Abfrage nach besonderen Bedarfen ist die Sprachmittlung. Die Landesjustizverwaltungen wurden daher gefragt, ob Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte bei der Vermittlung von Dolmetscher*innen, Sprachmittler*innen oder -helfer*innen unterstützt werden. Nur in fünf Ländern gibt es entsprechende Maßnahmen, ebenfalls fünf sind Maßnahmen nicht bekannt und weitere fünf Landesjustizverwaltungen kennen keine Maßnahmen. Eine Verwaltung macht hierzu keine Angaben. Vier Landesjustizverwaltungen verweisen auf die länderübergreifende Datenbank über Dolmetscher*innen- und Übersetzer*innen: www.justiz-dolmetscher.de. Offen bleibt, ob diese bundesweite Datenbank bei denjenigen Landesjustizverwaltungen bekannt ist, die sie nicht erwähnt haben.

Kinderrechtliche Bewertung

Eine institutionalisierte, systematisch aufgebaute und rechtbasierte Abfrage von Bedürfnissen scheint – aus kinderrechtlicher Perspektive – nur in sehr wenigen Bundesländern vorhanden zu sein. Dies muss dringend geändert werden.

Um psychosoziale Prozessbegleitungen bekannter zu machen, müssen die Landesjustizverwaltungen selbst einen besseren Überblick über die Anzahl der Beiordnungen in ihren Bundesländern erhalten. Dazu ist es wichtig, dass differenziert wird, ob es sich um Beiordnungen für Erwachsene oder für Kinder und Jugendliche handelt. Darüber hinaus sollte auch Kenntnis darüber erlangt werden, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt in der Regel beigeordnet wird. Die Länder sollten dahingehend eine regelmäßige Datenabfrage vorsehen.

Ähnlich wie bei den Verfahrensbeiständen im familiengerichtlichen Verfahren sollte auch im Strafverfahren eine Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung für minderjährige Verletzte automatisch, schnell und unbürokratisch erfolgen. Zu befürworten wäre eine Begleitung ab der Strafanzeige, während des gesamten Ermittlungs- und Hauptverfahrens bis zur rechtskräftigen

Beendigung des Strafprozesses.⁷² Der Bund sollte dahingehend tätig werden.

3.3.4 Spezialisierung und Kompetenzbildung

Kinderrechtliche Grundlagen

Die staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer Spezialisierung ergibt sich aus der Lanzarote-Konvention (Artikel 5 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 1) und der Istanbul-Konvention (Artikel 15). Die Spezialisierung ist ein wichtiger Kern des Opferschutzes und ermöglicht, dass die Verfahren sachgerecht und zügig bearbeitet werden.⁷³ Die Einrichtung von Spezialkommissionen mit erhöhten Fallzahlen in einem bestimmten Bereich führt häufig zu einer höheren Sachkompetenz, die wiederum zu einer besseren Umsetzung bestehender Gesetze beiträgt.⁷⁴ Eng verknüpft mit der Kompetenzbildung und der Spezialisierung ist der interdisziplinäre fachliche Austausch, ein wesentlicher Aspekt einer kindgerechten Justiz.

Blick in die Praxis

Die Vorschriften im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Bezug auf Spezialisierung sind sehr allgemein formuliert und ihre konkrete Ausgestaltung unterscheidet sich je nach Gerichtsbezirk. Es sollte daher ermittelt werden, wie Spezialisierung und Kompetenzbündelung (auch über die Vorschriften des GVG hinaus) in den jeweiligen Bundesländern stattfinden. Also beispielsweise, ob an einem Landgericht eine der Jugendkammern auf Jugendschutzverfahren spezialisiert ist oder ob sämtliche Jugendkammern auch Jugendschutzverfahren verhandeln.

a) Sonderzuständigkeiten

Zunächst wurden die Landesjustizverwaltungen gefragt, ob es gerichtliche Sonderzuständigkeiten für Sexualdelikte gibt. Zehn Landesjustizverwaltungen verneinten dies. Sechs Landesjustizverwaltungen bestätigten Sonderzuständigkeiten an einzelnen Landgerichten oder Amtsgerichten.

In elf Bundesländern gibt es eine Sonderzuständigkeit für Jugendschutzdelikte, in den übrigen

Ländern nicht. In vier Bundesländern sind sie sowohl an Landgerichten als auch an Amtsgerichten angesiedelt, in sieben Ländern sind diese bei den Jugendgerichten und Jugendkammern verortet.

b) Regelmäßiger Austausch

Sieben Landesjustizverwaltungen (fast die Hälfte) geben an, dass in ihrem Bundesland regelmäßige Austauschformate stattfinden. Fünf Landesjustizverwaltungen ist dies nicht bekannt und vier Landesjustizverwaltungen führen an, dass es einen unregelmäßigen Austausch gibt.

In den Landesjustizverwaltungen gibt es sowohl Austauschformate nur innerhalb der Richterschaft als auch zwischen Richter*innen und Staatsanwält*innen sowie Staatsanwält*innen und Polizei. Eine Landesjustizverwaltung gibt an, einen regelmäßigen runden Tisch zur psychosozialen Prozessbegleitung zu organisieren, an dem Vertreter*innen der Richterschaft, Staatsanwaltschaft, der freien Träger der Opferhilfe, der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz sowie der Sozialbehörden teilnehmen.

Von wem der Austausch organisiert wird und in welcher Regelmäßigkeit er stattfindet, fällt je nach Bundesland sehr unterschiedlich aus. In einigen Bundesländern werden die Austauschformate von Richter*innen organisiert, in anderen je nach thematischer Ausrichtung von der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder der Gerichte und nochmal in anderen Ländern von den Landesjustizverwaltungen.

Zur Häufigkeit der Treffen machen nur acht Landesjustizverwaltungen eine Angabe. In drei Ländern finden die Treffen, unter anderem in Form von Tagungen, jährlich statt. In drei weiteren Ländern gibt es mehrmals jährlich (bis zu viermal) einen Erfahrungsaustausch. In zwei Bundesländern gibt es je nach Beratungsbedarf einen individuellen Erfahrungsaustausch oder eine kollegiale Austauschmöglichkeit.

⁷² Vgl. der Paritätische Gesamtverband (2020); Bundesministerium für Justiz (2021b).

⁷³ Grain (2019), S. 46.

⁷⁴ Weitergehende Informationen: Stellungnahme DKHW (2019).

Kinderrechtliche Bewertung

Auffallend ist, dass es an institutionalisierten, regelmäßigen Austauschformaten fehlt. Auch wenn die Arbeitslast hoch ist, die richterliche Unabhängigkeit gilt und die individuellen Bedarfe unterschiedlich sein können, besteht hier aus kinderrechtlicher Perspektive ein großer Verbesserungsbedarf. Wenn Formate nicht strukturell verankert sind, ist davon auszugehen, dass sie zu sehr an einzelnen Personen hängen und nicht regelmäßig und nachhaltig stattfinden. Jährliche Tagungen entsprechen nicht den kinderrechtlichen Vorgaben einer kindgerechten Justiz. Denn nur ein regelmäßig stattfindender interdisziplinärer Austausch ermöglicht es, verschiedenen Perspektiven kennenzulernen und Mehrfachvernehmungen des Kindes, wenn möglich, zu vermeiden. Die Landesregierungen sollten daher personelle und finanzielle Ressourcen sowie institutionalisierte Austauschformate schaffen. Örtlich und sachlich konzentrierte Kompetenzzentren für Jugendschutzverfahren beziehungsweise Sexualdelikte sollten weiter ausgebaut werden.

3.3.5 Kindgerechte Ausstattung der Gerichtsräume

Kinderrechtliche Grundlagen

Der Europarat empfiehlt in seinen Leitlinien: „Rechtsachen, an denen Kinder beteiligt sind, sollten in einer kindgerechten Umgebung verhandelt werden, die Kinder nicht einschüchtert. Vor Verhandlungsbeginn sollten die Kinder mit den Örtlichkeiten bei Gericht oder anderen Einrichtungen sowie mit den Funktionen und Namen der an der Verhandlung beteiligten Beamt*innen vertraut gemacht werden.“ Weiter heißt es, „die Vernehmungs- und Warteräume für Kinder sollten, soweit dies möglich und angebracht ist, kindgerecht hergerichtet sein“.⁷⁵ Der Europarat weist darauf hin, dass Kinder sich wohl fühlen müssen, wenn sie mit dem oder der Richter*in sprechen. In der Umsetzung könnte dies dazu führen, dass Richter*innen auf bestimmte formale Aspekte verzichten, etwa auf das Tragen von Roben. Es könnte auch sinnvoll sein, die Befragung des Kindes nicht

im Gerichtssaal, sondern in anderen Räumlichkeiten durchzuführen.⁷⁶

Blick in die Praxis

Der Praxisleitfaden weist darauf hin, dass bei der Polizei kindgerechte Vernehmungszimmer (freundlich eingerichtet, ungestört, sparsam ausgestattet mit Spielzeug) und ein Wartezimmer für die Begleitpersonen vorhanden sein müssen.⁷⁷ Aber auch Staatsanwält*innen und Richter*innen werden aufgefordert, auf ein kindgerechtes Setting zu achten. Mangels bundesweiter Anforderungen an kindgerechter Ausgestaltung von Räumen haben manche Gerichte auf eigene Initiative kinderfreundliche Warte- und Vernehmungszimmer eingerichtet.⁷⁸ Wie viele dies sind, wurde mit der Abfrage ermittelt.

a) Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räumlichkeiten können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Stets sollten sie jedoch den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entsprechen, zum Beispiel mit bunten Wänden, kleineren Stühlen, kindgerechter Literatur, Spielen etc.

Des Weiteren wurden die acht Landesjustizverwaltungen, denen die Anzahl der Gerichte mit kindgerechten Vernehmungsräumen bekannt sind, nach der Ausstattung ihrer Vernehmungsräume gefragt – eine Mehrfachauswahl war möglich. Insgesamt sieben Landesjustizverwaltungen haben dazu geantwortet. Dabei haben vier „Sonstiges“ angegeben und die Option „ein kleiner Tisch und kleine, bequeme Sitzgelegenheiten“ wurde drei Mal ausgewählt. Ebenfalls drei Mal wurden „farblich gestaltete Wände“ angegeben. Zwei Landesjustizverwaltungen (Nordrhein-Westfalen und Sachsen) teilen mit, dass es getrennte Zugänge für Beschuldigte und Zeug*innen gibt. Weitere zwei Landesjustizverwaltungen verweisen auf einen gesonderten Wartebereich für Kinder (gegebenfalls mit Spielmaterial). Einer Landesjustizverwaltung sind nähere Informationen zu der kindgerechten Ausstattung in den Vernehmungsräumen

⁷⁵ EU, Council of Europe (2012) IV. D. Ziff. 54, 62, S. 31.

⁷⁶ Ebd., Ziff. 112, S. 87.

⁷⁷ Nationaler Rat gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021), S. 8.

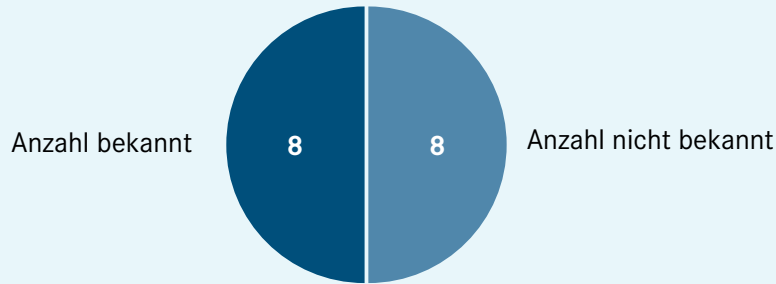
⁷⁸ Yalcin / Zaiane, S. 82.

nicht bekannt. Die ergänzenden Antworten unter „Sonstiges“ sind nicht besonders aufschlussreich: Eine Landesjustizverwaltung weist daraufhin, dass es eine hochwertige technische Ausstattung gibt, ohne dies weiter auszuführen. Eine weitere Verwaltung gibt an, dass die Ausstattungsmerkmale teilweise gegeben sind, und eine Landesjustizverwaltung teilt mit, dass es zu diesem Punkt keine

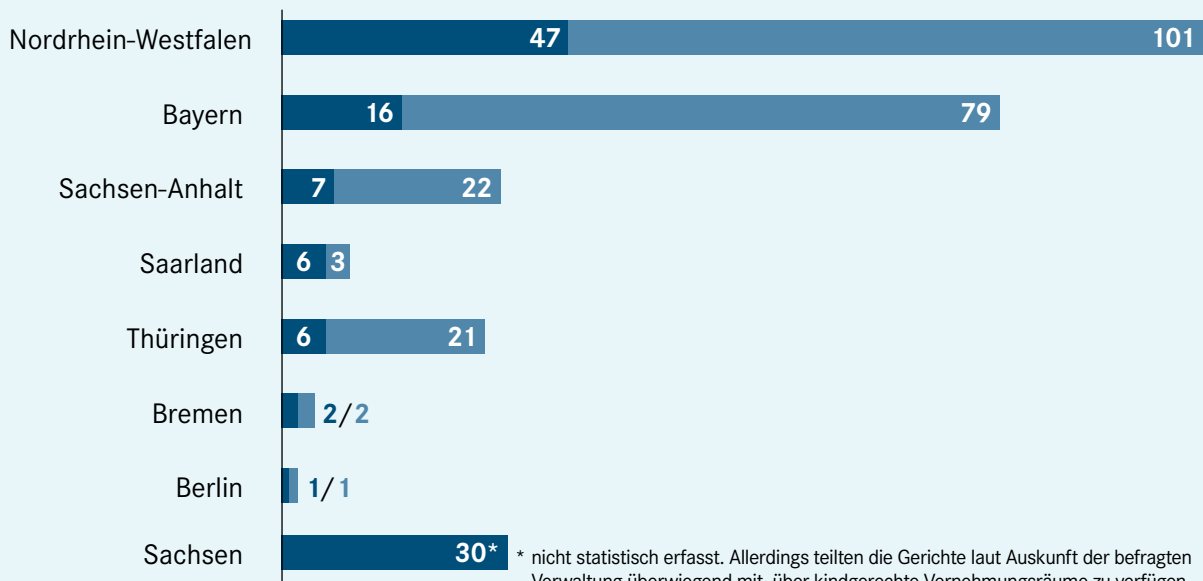
statistische Erfassung gibt, allerdings bekannt sei, dass in dem Bundesland einige Räume mit Spielmaterial und kindgerechtem Mobiliar ausgestattet sind.

Der Hälfte der Landesjustizverwaltungen ist nicht bekannt, wie viele Gerichte in ihrem Bundesland zurzeit über kindgerechte Vernehmungsräume

Abbildung 8: Anzahl der kindgerechten Vernehmungsräume

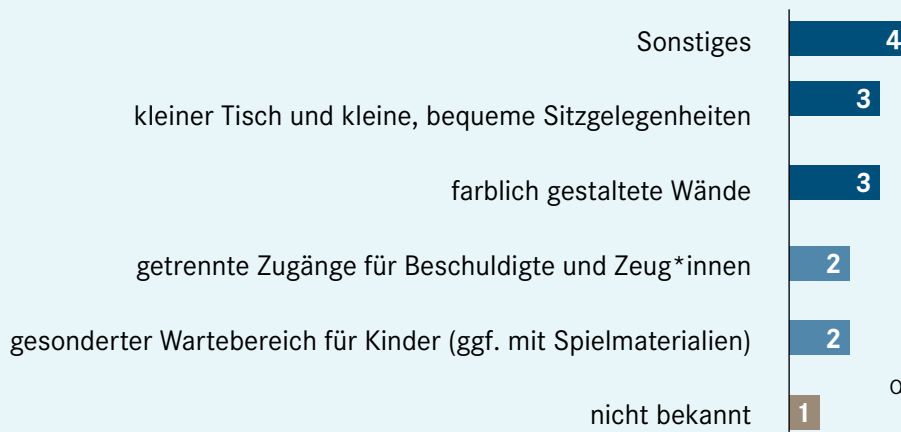


Quelle: DIMR 2024; n=16



* nicht statistisch erfasst. Allerdings teilten die Gerichte laut Auskunft der befragten Verwaltung überwiegend mit, über kindgerechte Vernehmungsräume zu verfügen.

Abbildung 9: Ausstattung der kindgerechten Vernehmungsräume in den Gerichten



Quelle: DIMR 2024; n = 8 von 16, Mehrfachnennung möglich

verfügen. Darüber hinaus ist mehr als der Hälfte insgesamt nicht bekannt, in wie vielen der Gerichte ohne kindgerechte Vernehmungsräume eine kindgerechte Ausstattung in Gerichtsgebäuden vorhanden ist.

b) Verwendung kindgerechter Räumlichkeiten in anderen Institutionen

In Strafverfahren ist es im Unterschied zum Familienrecht üblich, räumlich auszuweichen und zum Beispiel spezielle Räumlichkeiten bei der Polizei oder so genannte Childhood-Häuser zu nutzen. Ein „Childhood-Haus“ ist eine kinderfreundliche, multidisziplinäre, ambulante Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die Opferzeug*innen von sexualisierter und körperlicher Gewalt wurden.⁷⁹

Zwei Drittel der Landesjustizverwaltungen geben an, dass in ihrem Bundesland kindgerechte Räume anderer Institutionen genutzt werden.

c) Sicherstellung kindgerechter Ausstattung bei Neu- und Umbau

Kinder und Jugendliche müssen bei Umbaumaßnahmen von Anfang an mitgedacht werden, damit ihre Bedarfe in den Gerichten, Vernehmungs- und

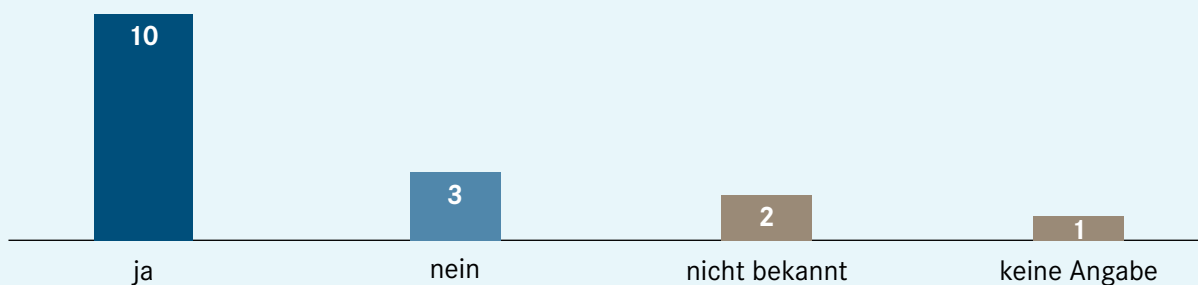
Warteräumen berücksichtigt werden. Nach UN-KRK bedeutet dies, sie auch aktiv an den Prozessen zu beteiligen (Artikel 12).

Mehr als die Hälfte der Landesjustizverwaltungen sieht eine kindgerechte Ausstattung bei Neu- oder Umbau von Gerichten vor. Fast einem Drittel ist dies nicht bekannt und zwei Landesjustizverwaltungen nehmen keine kindgerechte Ausstattung bei einem Neu- oder Umbau vor. Eine Landesjustizverwaltung machte hierzu keine Angaben. Die Landesjustizverwaltungen hatten die Möglichkeit, in einer Freifeldangabe ihre Antworten zu erläutern. Die Maßnahmen zur Ausstattung kindgerechter Räume werden sehr unpräzise dargestellt. Es bleibt größtenteils offen, inwieweit und wodurch die Landesjustizverwaltungen eine kindgerechte Ausstattung tatsächlich sicherstellen. „Berücksichtigungen“ und „Empfehlungen“, wie es drei Bundesländer angeben, sind nicht mit einer Sicherstellung gleichzusetzen.

Kinderrechtliche Bewertung

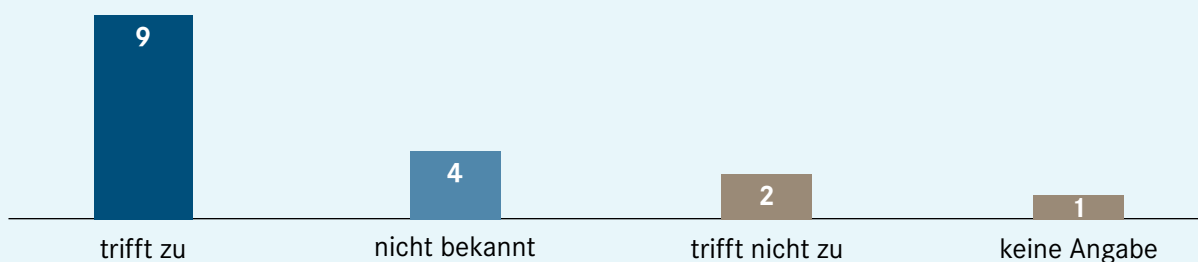
Es ist zu begrüßen, dass in einigen Bundesländern die Childhood-Häuser genutzt werden. Denn diese Räumlichkeiten sind spezifisch für die Bedürfnisse

Abbildung 10: Nutzung kindgerechter Räumlichkeiten in anderen Institutionen



Quelle: DIMR 2024; n=16

Abbildung 11: Sicherstellung kindgerechter Ausstattung bei Neu- und Umbau



Quelle: DIMR 2024; n=16

⁷⁹ Weitere Informationen: <https://www.childhood-de.org/childhood-haus/konzept/>

von Kindern und Jugendlichen in herausfordernden oder traumatisierenden Situationen konzipiert und entsprechen daher in der Regel den Vorgaben einer kindgerechten Justiz.

Darüber hinaus besteht bei der kindgerechten Ausstattung der Vernehmungsräume Handlungsbedarf. Es sollten flächendeckend Mindeststandards für die Ausstattung kindgerechter Räumlichkeiten gelten. Denn die Bedingungen scheinen je nach Bundesland, aber auch je nach Verständnis über die Art der Ausgestaltung, sehr unterschiedlich zu sein. Im Sinne einer flächendeckenden kindgerechten Justiz müssten Landesjustizverwaltungen angeben können, wie viele Räume in den jeweiligen Gerichtsbezirken kindgerecht ausgestattet sind. Nur dann können sie systematisch die Ausstattung der Räume verbessern. Darüber hinaus sollte es nicht am Engagement einzelner Richter*innen oder anderer am Gericht angestellter Personen liegen, ob es kindgerechte Räume gibt oder nicht. Daher sollten die Bundesländer kind- und jugendgerechte Umbaumaßnahmen angemessen budgetieren und junge Menschen an den Prozessen beteiligen.

3.3.6 Richterliche Videovernehmung Kinderrechtliche Grundlagen

Wenn Kinder und Jugendliche als Zeug*innen in Strafverfahren auftreten, kann dies für sie psychisch herausfordernd sein. Videovernehmung ist hinsichtlich des Kindeswohls und der Schutzbedürftigkeit von Kindern eine gute Methode, um die Belastung zu verringern.

Der Europarat empfiehlt daher „Vernehmungsmethoden wie Video- oder Audioaufzeichnungen oder Vorvernehmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verwenden und als zulässigen Beweis anzusehen“.⁸⁰ Auch hier wird darauf hingewiesen, dass es immer auf eine Einzelfallbetrachtung ankommt und im Sinne des Kindeswohls (Artikel 3, *best interests of the child*) abgewogen werden muss.

Der deutsche Gesetzgeber hat sowohl die Videovernehmung als auch die audiovisuelle Vernehmung vorgesehen. Damit soll Zeug*innen die mit der Aussage im Gerichtssaal während der Hauptverhandlung verbundenen Belastungen erspart bleiben: „Neben den prozessualen Schutzmaßnahmen ist ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil der Videovernehmung die Möglichkeit, durch einen geschützten Rahmen und ein entsprechend ausgestaltetes Vernehmungszimmer eine sehr viele angenehmere Atmosphäre zu schaffen.“⁸¹ Vor allem aber reduziert die Videovernehmung die Anzahl der Mehrfachaussagen der Zeug*innen.⁸²

Blick in die Praxis

Der Praxisleitfaden geht an verschiedenen Stellen auf die Videovernehmung ein und verweist zusätzlich auf den „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung“. Darüber hinaus wird angemerkt, dass mit Beschluss der Konferenz der Justizminister*innen vom 16.06.2021 ein Leitfaden für die richterliche Videovernehmung von Opferzeug*innen erarbeitet werden soll. Dieser wurde von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gemeinsam erstellt und im Juni 2022 den Justizminister*innen vorgelegt.⁸³

Damit Videovernehmungen kindgerecht stattfinden, müssen sowohl die technische Ausstattung und das Setting stimmen (Videovernehmungsraum, Art der Vernehmung, Zeiteinsatz) als auch Fachkräfte entsprechend weitergebildet werden. Aus der Praxis wird regelmäßig gemeldet, dass es große regionale Unterschiede bei der Durchführung von Videovernehmungen gibt. Daher wollten wir von den Landesjustizverwaltungen erfahren, ob sie Kenntnis über die jeweilige technische Ausstattung der Gerichte zur getrennten Videovernehmung haben, wann Videovernehmungen durchgeführt werden, ob es geregelte Zuständigkeiten für die Vernehmung gibt und ob die eingesetzte Arbeitszeit pensengemäß in die Berechnung mit einfließt.

⁸⁰ EU, Council of Europe (2012) D. Ziff. 59, S. 30.

⁸¹ DKHW (2019), S. 42.

⁸² Ebd., S. 43.

⁸³ Abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Service/Broschueren/Justiz/leitfadenRichterlicheZeugenvernehmung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

a) Gerichte mit technischer Ausstattung zur getrennten Videovernehmung

Erfreulich ist, dass 14 Landesjustizverwaltungen bekannt ist, wie viele Gerichte für eine getrennte Videovernehmung nach §§ 168 e i.V.m. 58a StPO eingerichtet sind. Sechs der 14 Landesjustizverwaltungen geben an, dass alle Gerichte entsprechend ausgestattet sind, beziehungsweise verweisen auf mobile Vernehmungseinheiten, die es technisch ermöglichen, die Vernehmung an verschiedenen Standorten durchzuführen. Die weiteren acht Landesjustizverwaltungen geben sehr unterschiedliche Zahlen an. Die Zahlen müssen dabei ins Verhältnis mit der Anzahl der Gerichte insgesamt gesetzt werden. Auch unterscheiden manche bei ihrer Beantwortung nach Amts- und Landgericht, wohingegen andere eine Gesamtzahl gebildet haben. In mehr als der Hälfte der Bundesländer wird die Videovernehmungen auf einzelne Gerichte konzentriert.

b) Nutzung von Räumlichkeiten anderer Institutionen

Auch im Fall der getrennten Videovernehmungen werden teilweise andere Institutionen mit kindgerechten Räumlichkeiten in Anspruch genommen:

Fünf Landesjustizverwaltungen haben die Antwort „Sonstiges“ gewählt. Es ist davon auszugehen, dass vier diese Option gewählt haben, weil eine Mehrfachauswahl nicht möglich war. Sie

geben an, dass in ihrem Bundesland Räumlichkeiten verschiedener Institutionen genutzt werden, wie Childhood-Häuser, Polizeidienststellen, andere Gerichte und Häuser des Jugendrechts. Eine Landesjustizverwaltung weist darauf hin, dass das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit über den Ort der Vernehmung entscheidet.

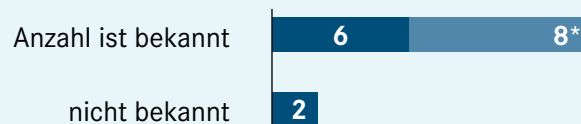
c) Ersetzende Videovernehmung in der Hauptverhandlung

Etwa ein Drittel der Landesjustizverwaltungen konnte keine Angaben dazu machen, ob die Videovernehmung in der Hauptverhandlung in der Regel ersetzend gemäß § 255a Absatz 2 StPO vorgeführt wird. Dazu geben die Landesjustizverwaltungen an, dass die besonderen Voraussetzungen gemäß § 255a Absatz 2 StPO vorliegen müssen, es auf den konkreten Einzelfall ankommt und keine pauschalen Antworten gegeben werden können. Zwar konnte von etwa einem Drittel der Befragten die ersetzende Vorführung als Regelfall bejaht werden, konkrete Zahlen hierzu werden aber nicht genannt.

d) Zuständigkeiten bei der Durchführung von Videovernehmungen

Die Landesjustizverwaltungen wurden gefragt, ob die Zuständigkeit für die Durchführung von Videovernehmung von Kindern und Jugendlichen bei bestimmten und gegebenenfalls dafür geschulten

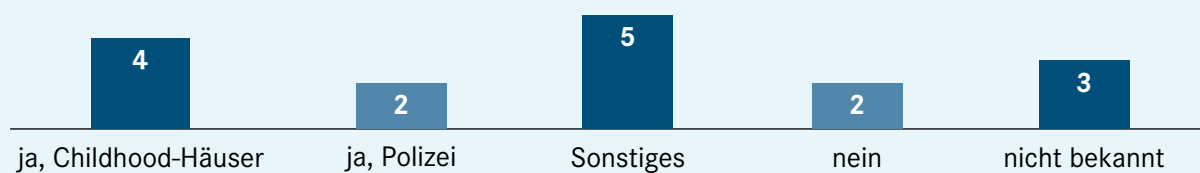
Abbildung 12: Anzahl der Gerichte mit einer technischen Ausstattung zur getrennten Videovernehmung



* Die weiteren acht Landesjustizverwaltungen geben sehr unterschiedliche Zahlen an.

Quelle: DIMR 2024; n=16

Abbildung 13: Verwendung kindgerechter Räumlichkeiten anderer Institutionen für eine getrennte Videovernehmung



Quelle: DIMR 2024; n=16, Mehrfachnennung möglich

Richter*innen liegt (n=16; Mehrfachnennung möglich).

In sieben der sechzehn Bundesländer sind spezialisierte Ermittlungsrichter*innen für die Videovernehmung zuständig. Des Weiteren nennen sechs Bundesländer spezialisierte Jugendrichter*innen als zuständig für die Videovernehmung. Vier der Landesjustizverwaltungen ist dies nicht bekannt. Drei Landesjustizverwaltungen haben „ja, durch sonstige“ angegeben und dabei folgende Zuständigkeiten benannt: geschulte Richter*innen am Amtsgericht, bestimmte Gerichte mit einer Spezialisierung und Jugendrichter*innen. Eine Landesjustizverwaltung verneint die Zuständigkeit von bestimmten und gegebenenfalls geschulten Richter*innen, kreuzt allerdings sowohl spezialisierte Ermittlungsrichter*innen als auch spezialisierte Jugendrichter*innen an.

Über die Hälfte der Landesjustizverwaltungen kann keine Auskunft über die Anzahl der für Videovernehmung geschulten Richter*innen geben. In den vier Bundesländern, die Zahlen angeben, sind diese sehr unterschiedlich. In Berlin gibt es zwei geschulte Richter*innen für zwei Gerichte⁸⁴, in Hamburg und im Saarland werden drei geschulte Richter*innen für neun Gerichte angegeben. In Sachsen-Anhalt gibt die Landesjustizverwaltung an, es gebe 19 geschulte Richter*innen und acht geschulte Staatsanwält*innen bei 29 Gerichten.

Es ist zu begrüßen, dass die überwiegende Anzahl der Landesjustizverwaltungen (13, n=16) angibt, in fortschrittlichere Videokonferenztechniken investieren zu wollen.

e) Videovernehmungen im PeBB§Y

PEBB§Y ist die Abkürzung für **Personalbedarfsberechnungssystem**. Mittels „PEBB§Y“ wird länderübergreifend der Personalbedarf in allen Diensten (ausgenommen Justizvollzug und Wachmeisterdienst) der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften ermittelt.⁸⁵ Abgefragt wurde, dass den

Landesjustizverwaltungen bekannt ist, dass die Videovernehmungen gesondert in PeBB§Y erfasst werden. Mehr als die Hälfte der Landesjustizverwaltungen bejahte diese Frage und gab die Berechnungsmerkmale bei der Erfassung an.

Allerdings hat die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung (Pensenkommission) auf der Grundlage einer entsprechenden Prüfung in ihrer Sitzung am 7./8. November 2023 beschlossen, zwei neue PEBB§Y-Produkte zu bilden, um den personellen Aufwand hierfür im PEBB§Y-System abzubilden. Es wurden die Produkte RA 298 (richterlicher Dienst) mit einer Basiszahl von 281 Minuten und das Produkt MA 048 (mittlerer Dienst und Schreibdienst) mit einer Basiszahl von 474 Minuten gebildet. Die Basiszahlen umfassen die Zeiten für die Durchführung der Vernehmung, Fahrt- und Wartezeiten sowie die Vor- und Nachbereitung. Bezugsgröße ist die Anzahl der Anträge auf audiovisuelle Vernehmung nach § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO. Der Beschluss enthält eine Länderöffnungsklausel, um den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit zu geben, länderspezifische Besonderheiten abzubilden. Daher können die Basiszahlen in den Ländern künftig unterschiedlich sein.⁸⁶ Einige Bundesländer haben den Fragebogen vor dem Beschluss der Pensenkommission abschließend beantwortet. Die von den Landesjustizverwaltungen angegebenen Zahlen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung damit nicht mehr aktuell beziehungsweise konnten zum Zeitpunkt der Abfrage noch nicht angegeben werden. Zu begrüßen ist, dass einige Bundesländer eine großzügigere Personalberechnung vornehmen, so zum Beispiel Schleswig-Holstein.

Kinderrechtliche Bewertung

Die Möglichkeit zur Videovernehmung stellt eine große Entlastung für die Betroffenen dar. Aus kinderrechtlicher Perspektive sollte daher in allen geeigneten Fällen davon Gebrauch gemacht werden. Ziel sollte sein, Videovernehmungen flächendeckend sowie fachlich und technisch fundiert durchzuführen.⁸⁷ Um dies zu erreichen,

⁸⁴ Mit Gerichten sind hier die für Strafsachen zuständigen Amts- und Landgerichte in den jeweiligen Bundesländern zusammengerechnet gemeint.

⁸⁵ <https://justiz.thueringen.de/service/pebbsy>

⁸⁶ Hessisches Ministerium der Justiz, (2023) 5111 - Z/A 3 - 2023/14578 - Z/A 2, S. 13.

⁸⁷ Hierzu auch: https://www.rwh-institut.de/wp-content/uploads/2021/07/RWH_Brief_BMJV_2021.pdf

sollten die Bundesländer dafür sorgen, dass an allen Gerichtsstandorten eine Videovernehmung möglich ist. Darüber hinaus sollte sichergestellt sein, dass qualifiziertes Personal die Vernehmungen durchführt und Richter*innen und Staatsanwält*innen hinsichtlich der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen regelmäßig geschult werden. Interdisziplinäre, länderübergreifende und regelmäßige Austauschrunden müssen eingerichtet sowie zeitliche und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden.

3.3.7 Interdisziplinärer Austausch

Kinderrechtliche Grundlagen

Der interdisziplinäre Austausch (mit Fachkräften innerhalb der Justiz, aber auch berufsübergreifend), der für einige der Verfahrensbeteiligten verbindlich geregelt ist, wirkt sich häufig positiv auf den Verfahrensablauf aus: Die Verfahrensbeteiligten können ihr Handeln im Sinne des Kindeswohls aufeinander abstimmen und sich zu verfahrensrelevanten Informationen austauschen.

Für eine kindgerechte Justiz ist es ausschlaggebend, dass die verschiedenen Fachkräfte eng zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit sollte von gegenseitigem Verständnis für die jeweiligen Zuständigkeiten und Rollen geprägt sein.⁸⁸

In den Europarats-Leitlinien steht hierzu: „Unter uneingeschränkter Achtung des Rechts des Kindes auf ein Privat- und Familienleben sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachkräften gefördert werden, um das Kind ganz verstehen und seine rechtliche, psychische, soziale, emotionale, körperliche und kognitive Situation bewerten zu können. Für die im Rahmen von Verfahren oder Maßnahmen, an denen Kinder direkt oder indirekt beteiligt sind, mit Kindern und für Kinder arbeitenden Fachkräfte (wie Rechtsanwält*innen, Psychologen, Ärzte, Polizisten, Einwanderungsbeamte, Sozialarbeiter und Mediatoren) sollte ein gemeinsames Bewertungssystem erarbeitet werden, das denjenigen, die die Entscheidungen treffen, gegebenenfalls als Orientierungshilfe dienen kann, um dem Wohl des Kindes

in einem gegebenen Fall gerecht zu werden. Bei der Umsetzung eines multidisziplinären Ansatzes sollten die berufsständischen Verhaltensregeln zur Vertraulichkeit eingehalten werden.“⁸⁹

Blick in die Praxis

In der Praxis hängt die Zusammenarbeit oft an einzelnen Personen, da es an strukturell verankerten Kooperationen fehlt und die Fachkräfte zu wenig zeitliche Ressourcen haben. In den letzten Jahren ist aber bekannt geworden, dass eine regelmäßige interdisziplinäre Vernetzung ressourcenschonend sein kann und dazu beiträgt, betroffene Kinder mehr im Blick zu haben und (Re-)Traumatisierungen zu vermeiden. Hierfür sind sowohl fallbezogene als auch fallunabhängige Vernetzungen konstruktiv. Auch der Praxisleitfaden macht sich für eine Vernetzung aller beteiligten Fachkräfte stark. Daher ist es erfreulich, dass 15 Bundesländer angeben, Strukturen für einen interdisziplinären Austausch zu haben. Allerdings fallen die Antworten nach der Art und Form des Austausches sehr unterschiedlich aus und reichen von Hinweisen auf Praxisleitfäden über jährliche Fachtagungen oder Fortbildungen bis hin zu regelmäßigen runden Tischen und Arbeitsgruppen. Dabei werden die interdisziplinären Veranstaltungen teilweise von den Landesjustizverwaltungen organisiert, aber auch von den jeweiligen Berufsgruppenvertreter*innen selbst.

Kinderrechtliche Bewertung

Aus kinderrechtlicher Perspektive müssen strukturell verankerte Angebote, wie zum Beispiel regelmäßig stattfindende runde Tische oder Fachveranstaltungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen oder Verletzte, geschaffen werden. Auch in den Gerichtsbezirken muss dafür gesorgt werden, dass die Verfahrensbeteiligten sich unkompliziert und regelmäßig zusammenfinden können. Justizverwaltungen sollten dafür finanzielle und personelle Ressourcen bereitstellen. Ebenfalls müssen Räume zur Verfügung stehen und der jeweilige Zeitaufwand muss von vornerein mitbedacht und -berechnet werden.

⁸⁸ Yalçın / Zaiane (2021), S. 91.

⁸⁹ EU, Council of Europe (2012) IV. A. Ziff. 16 -18.

3.3.8 Qualifikation und Fortbildung von Richter*innen und Staatsanwält*innen

Kinderrechtliche Grundlagen

Die Erfordernisse einer kindgerechten Justiz sind von allen Personen und Institutionen zu erfüllen, die in Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder in alternativen Streitbeilegungsverfahren mit Kindern in Berührung kommen. Daher ist es unabdingbar, dass alle Beteiligten dafür qualifiziert sind.⁹⁰ Diese Qualifikation umfasst grundlegende pädagogische und psychologische Kenntnisse über die kindliche Entwicklung, Bindungsverhalten, Kindeswohl und Kindeswille, aber auch Wissen zu Kinderrechten. Erforderlich sind zudem Kenntnisse über die Aufgaben aller am Prozess beteiligten Akteur*innen, um interdisziplinär in Austausch treten und agieren zu können, aber auch um eine Mehrfachbelastung von Kindern zu vermeiden.⁹¹

In den Leitlinien des Europarats steht dazu: „Alle Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sollten die erforderlichen interdisziplinären Schulungen zu den Rechten und Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersgruppen und zu kindgerechten Vorgehensweisen erhalten. Fachkräfte, die direkten Kontakt mit Kindern haben, sollten zudem im Umgang mit Kindern verschiedener Alters- und Entwicklungsstufen und solchen in besonders verletzlicher Situation geschult werden.“⁹² Eine entsprechende Qualifikation wird beispielsweise in § 37 JGG für Jugendrichter*innen und -staatsanwält*innen ausdrücklich vorausgesetzt.

Blick in die Praxis

Auch der Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren sieht entsprechende Qualifikationen und Fortbildungen für alle beteiligten Fachkräfte vor.

a) Fortbildungsangebote

Begrüßenswert ist, dass 15 Landesjustizverwaltungen angeben, zu wissen, dass in ihrem Bundesland interdisziplinäre Fortbildungen zur kindgerechten Verfahrensgestaltung angeboten werden. Bei „ja“ gab es eine offene Antwortmöglichkeit,

in der weitere Angaben zur Form des Angebots gemacht werden konnten (n=15). Zusammenfassend nehmen die Befragten hier überwiegend die Angebote der Deutschen Richterakademie (DRA) in Anspruch – diese wird zehnmal explizit erwähnt. Zusätzlich werden häufig landeseigene Fortbildungen und/oder Veranstaltungen genannt. Auch erwähnen die Befragten Fachtagungen, zum Beispiel des Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) oder des Nordverbands; vereinzelt wurden auch E-Learning-Plattformen angegeben.

Was den Inhalt der Fortbildungen betrifft, wird deutlich, dass verstärkt die Themen Familienrecht, Kindesanhörung, kindlicher Wille und entwicklungspsychologische Grundlagen behandelt werden. In einem Bundesland werden Fortbildungen bedarfsorientiert angepasst. Dabei wird angegeben, dass der Fokus in den letzten Jahren auf dem Querschnittsthema Kinderschutz lag.

Alle Bundesländer geben an, Fortbildungen zum Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen anzubieten. In den ergänzenden Antworten wurde beinahe inhaltsgleich zur vorherigen Frage geantwortet. Darüber hinaus verweist ein Bundesland auf die Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (DVJJ)⁹³ zur fachlichen Qualifikation nach § 37 JGG. Auch bei der Frage nach Fortbildungen zu sexualisierter Gewalt und zu Kinderschutz/kindlicher Opferschutz antworteten die Bundesländer ähnlich (mit Ausnahme eines Bundeslands, das keine entsprechende Fortbildung anbietet).

Die Antworten zu den Inhalten im juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat) sind dagegen eher ernüchternd. Zwar gibt die Hälfte der Landesjustizverwaltungen an, dass Regelungen zu den Fortbildungsinhalten vorhanden sind. Allerdings wird in den ergänzenden Antworten überwiegend auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen verwiesen. Einzelne Bundesländer verweisen auf Fortbildungseinheiten zum Thema „Opferschutz“, konkretisieren aber nicht, ob dabei

⁹⁰ DKHW (2023), DIMR (2022), S. 101 ff.

⁹¹ Yalçın / Zaiane (2021), S. 89-90.

⁹² EU, Council of Europe (2012) IV. A. Ziff. 14-15.

⁹³ Weitere Informationen: <https://www.dvjj.de/>

auf die kinderrechtsrelevanten Aspekte eingegangen wird.

Besser sieht es bei den Einführungslehrgängen berufseinsteigender Richter*innen und Staatsanwält*innen aus. Anders als in der juristischen Ausbildung sind hier entsprechende gesetzliche Regelungen vorhanden, die spezifische Fortbildungen vorsehen. So geben 14 Landesjustizverwaltungen an, solche Lehrgänge zu kennen. In ihren ergänzenden Antworten unterscheiden die Landesjustizverwaltungen zwischen (Pflicht)fortbildungen und einzelnen Modulen in den Einführungslehrgängen. Inwieweit die Fortbildungen tatsächlich getrennt von den Einführungslehrgängen angeboten werden, kann aus den Antworten nicht eindeutig bestimmt werden. Größtenteils (achtmal) werden Inhalte zur kindgerechten Justiz im Rahmen von (Pflicht)Fortbildungen vermittelt. Viermal wird angegeben, dass es sich um Fortbildungsangebote der Landesjustizverwaltungen handelt. Dabei wird jeweils einmal auf das GJPA und den Verbund norddeutscher Länder verwiesen; zweimal geben die Landesjustizverwaltungen die Angebote der Deutschen Richterakademie an und einmal die Online-Fortbildung des DVJJ. Viermal werden Module in den Einführungslehrgängen angeboten. In einem Bundesland werden die Inhalte wohl nur bei sogenannten Sexuallsachbearbeiterlehrgängen vermittelt.

Auch bei Dezernatswechsel geben 13 Landesjustizverwaltungen an, dass es Einführungen in die kindgerechte Justiz gibt. Über die bereits oben genannten Angebote hinaus wurde das Modellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren“⁹⁴ als Fortbildungsangebot genannt.

b) Supervision

Regelmäßige Supervisionen bieten Reflexionsräume und Unterstützung. Fachkräfte, die belastet sind und im Verfahren keinen Halt geben können, sind weder für das Kind gut noch im Verfahren hilfreich.⁹⁵

Erfreulich ist daher, dass 13 Landesjustizverwaltungen angeben, solche Angebote in ihrem Bundesland zur Verfügung zu stellen.

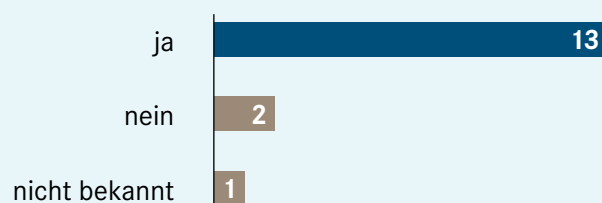
Auch hier werden bei den ergänzenden Antworten dreimal die Angebote der Deutschen Richterakademie erwähnt. Diese richten sich sowohl an Richter*innen als auch an Staatsanwält*innen. In fünf Bundesländern wird die landeseigene Supervision beiden Berufsgruppen angeboten.

Besonders erwähnenswert: Nur zweimal wurde explizit nach Gruppen- und Einzelsupervisionen differenziert. In einem dieser Bundesländer werden individuelle Fallsupervisionen für beide Berufsgruppen aber auch Gruppensupervisionen für besonders belastende Bereiche der Staatsanwält*innen angeboten. In zwei weiteren Bundesländern werden die Kosten für Einzelcoaching übernommen.

c) Interne Leitlinien zu kindgerechter Information für Richter*innen und Staatsanwält*innen

Nur fünf Landesjustizverwaltungen verwenden interne Leitlinien (oder ähnliches) für Richter*innen und Staatsanwält*innen zur kindgerechten Information von Kindern und Jugendlichen in Strafverfahren. Oder anders gesagt: Von den 15 Justizverwaltungen, die diese Frage beantwortet haben, stellt knapp die Hälfte keine Leitlinien zur Verfügung.

Abbildung 14: Supervision für Richter*innen und Staatsanwält*innen

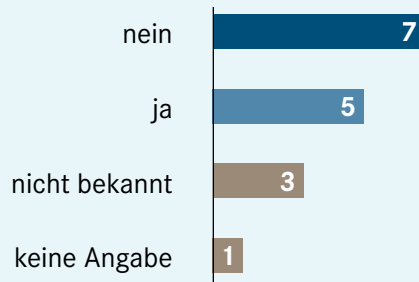


Quelle: DIMR 2024; n=16

⁹⁴ Weitere Informationen: <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de/>

⁹⁵ Kannegießer / Höppner (2022), S. 30.

Abbildung 15: Interne Leitlinien zu kindgerechten Informationen für Richter*innen und Staatsanwält*innen



Quelle: DIMR 2024; n=16

Viermal wird bei den ergänzenden Antworten der Praxisleitfaden genannt. Zweimal wird zusätzlich auf den Leitfaden für die richterliche Vernehmung von Zeugen gemäß § 58a StPO verwiesen und einmal auf die Handreichungen zum Jugendverfahren sowie zur Reife und Verantwortungsbeurteilung.

Kinderrechtliche Bewertung

In der juristischen Ausbildung sowie im juristischen Vorbereitungsdienst müssen Kinderrechte systematisch eingeführt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen von den Fachkräften ganzheitlich begriffen und berücksichtigt werden. Es muss Sorge dafür getragen werden, dass die Fachkräfte regelmäßig und bedarfsgerecht fortgebildet werden.

Aus kinderrechtlicher Perspektive ist darüber hinaus eine systematische Einführung von Supervisionsangeboten erforderlich, punktuelle Angebote sind nicht ausreichend. Allen Fachkräften sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich regelmäßig in der Gruppe oder allein supervisieren zu lassen.

Die Landesjustizverwaltungen müssen dafür Sorge tragen, dass die Praxisleitfäden in die Breite getragen werden und allen verantwortlichen Fachkräften bekannt sind. Wo es nötig ist, sollten interne Leitfäden mit Blick auf den Gerichtsbezirk und regionale Gegebenheiten erarbeitet werden.

3.3.9 Zahlen zu minderjährigen Verletzten (i.S.v. § 373b StPO)

Kinderrechtliche Grundlagen

Um Verfahren bedarfsgerecht planen und ausgestalten zu können, ist es wichtig, die Anzahl der Verfahren und Beteiligten zu kennen. Solche

grundlegenden Daten, die auch Grundlage eines Monitorings zur UN-KRK sein sollten, sind in Bezug auf eine kindgerechte Justiz erst lückenhaft vorhanden.

Blick in die Praxis

Auf die Frage, wie viele Ermittlungsverfahren, die minderjährige Verletzte betreffen, im Jahr 2022 im eigenen Zuständigkeitsbereich eingeleitet wurden, antworteten elf von 15 Landesjustizverwaltungen, dass ihnen die Anzahl nicht bekannt sei. Einem Viertel ist zwar die Anzahl bekannt, allerdings benennen nur zwei Landesjustizverwaltungen belastbare Zahlen und eine Landesjustizverwaltung macht gar keine Angaben.

Bezogen auf das Hauptverfahren haben elf der 16 antwortenden Landesjustizverwaltungen ebenfalls keine Kenntnis über die Anzahl der minderjährigen Verletzten. Von den Landesjustizverwaltungen, die Daten bereitstellen, beziehen sich diese entweder auf Jugendschutzsachen oder auf die Anzahl der Anklagen, Anträge zur sofortigen Hauptverhandlung, vereinfachte Jugendverfahren, Anträge auf Sicherungsverfahren und Strafbefehle. Dies liegt daran, dass die Anzahl der durchgeführten Hauptverfahren nicht statistisch erfasst wird. Ein Bundesland hat lediglich die Gesamtzahl der Hauptverfahren basierend auf der Anzahl der Beschuldigten angegeben.

Kinderrechtliche Bewertung

Die Landesjustizverwaltungen sollten in der Lage sein, Zahlen zu minderjährigen Verletzten je nach Verfahrensstadium anzugeben. Es besteht dringender Handlungsbedarf bei der Aufschlüsselung der Daten im Sinne einer kindgerechten Justiz.

4 Schlussfolgerung und Empfehlungen

Es ist zu begrüßen, dass der Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien im Strafverfahren in den meisten Landesjustizverwaltungen bekannt ist und Anwendung findet. Das Thema kindgerechte Justiz scheint für Landesjustizverwaltungen von großer Relevanz zu sein, da sich alle 16 angefragten Behörden die Zeit genommen haben, den Fragebogen zu beantworten und ausführliche Kommentare abzugeben.

Die Umsetzung einer kindgerechten Justiz verläuft jedoch je nach Bundesland sehr unterschiedlich und hängt noch zu oft von einzelnen Gerichtsbezirken oder dem Engagement der Fachkräfte ab. Die ergänzenden Antworten der Landesjustizverwaltungen sind teilweise sehr vage oder unspezifisch. In allen abgefragten Themenbereichen besteht noch Handlungsbedarf, insbesondere bei den Zuständigkeiten (zum Beispiel bei der Informationsweitergabe), strukturellen Verankerungen (beispielsweise bei interdisziplinären Austauschrunden oder der Einsetzung einer koordinierenden Stelle für die kindgerechte Justiz) und Mindeststandards (zum Beispiel bei der Ausstattung kindgerechter Räume).

Aus den Antworten wird deutlich, dass es keine disaggregierten Datenabfragen zu Kindern und Jugendlichen gibt. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat Deutschland jedoch wiederholt empfohlen, kinder- und jugendbezogene Daten zu erheben und gemäß Artikel 2 UN-KRK (Diskriminierungsverbot) zu disaggregieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Justiz auf eine langfristige, systematische und bedarfsorientierte Weise kindgerecht ausgestaltet wird. Die Analyse zeigt, dass kinderrechtsbasierte Kriterien die Umsetzung einer kindgerechten Justiz messbar und beobachtbar machen. Wünschenswert wären regelmäßige Erhebungen dieser Art im Sinne eines wiederkehrenden Kinderrechte-Monitorings durch den Bund oder die Länder selbst. Denn eine kritische und langfristige Beobachtung ermöglicht es, bedarfsgerechte Angebote für alle Verfahrensbeteiligten zu entwickeln und steuern zu können.

Empfehlungen

Information

Der Bund soll die Erstellung spezifischen Materials für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen und besonderen Bedarfen, die in Berührung mit der Justiz kommen, gezielt fördern oder diese selbst beauftragen und den Landesjustizverwaltungen zur Verfügung stellen. Die Erarbeitung und Verbreitung jeglicher spezifischen Materialien für Kinder und Jugendliche sollte immer unter Beteiligung von Kindern und Jugendliche erfolgen.

Die Landesjustizverwaltungen sollen sicherstellen, dass vorhandenes Informationsmaterial für Kinder und Jugendliche weiterverbreitet wird und die Erarbeitung und Verbreitung von landesspezifischem Informationsmaterial unter der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen anregen und fördern.

Die Landesjustizverwaltungen sollen klare Anweisungen geben, wer für die Übergabe der Informationen an die Kinder und Jugendliche verantwortlich ist, und so die direkte Vermittlung der Informationen an die betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherstellen.

Ermittlung spezifischer Bedürfnisse

Der Bund soll die Strafprozessordnung dahingehend anpassen, dass die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für minderjährige Verletzte automatisch, schnell und unbürokratisch erfolgen kann, ohne dass ein Antragsverfahren notwendig ist. Zu befürworten wäre eine Begleitung von der Strafanzeige über das gesamte Ermittlungs- und Hauptverfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses.

Die Landesjustizverwaltungen sollen regelmäßige Datenabfragen hinsichtlich der Anzahl der erfolgten Beiordnungen der psychosozialen Prozessbegleitungen für Minderjährige durchführen. Abgefragt werden sollte auch Alter, Geschlecht

und der Zeitpunkt, zu welchem beigeordnet beziehungsweise in welchen Fällen nicht beigeordnet wird.

Spezialisierung, Kompetenzbildung, interdisziplinärer Austausch

Der Bund muss in Zusammenarbeit mit den Ländern strukturell verankerte Angebote, wie zum Beispiel regelmäßig stattfindende runde Tische sowie Fachveranstaltungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen oder Verletzte schaffen. Darüber hinaus soll **der Bund gemeinsam mit den Landesregierungen** institutionalisierte länderübergreifende Austauschformate im Bereich der Kindgerechten Justiz vorsehen und diese fördern.

Landesjustizverwaltungen sollen sicherstellen, dass Räume und Ressourcen sowohl finanzieller als auch personeller Art für den damit verbundenen Zeitaufwand zur Verfügung stehen.

Kindgerechte Ausstattung der Gerichtsräume

Der Bund soll in Abstimmung mit den Ländern flächendeckend Mindeststandards für die Ausstattung kindgerechter Räumlichkeiten festlegen, die auch ein Budget für kind- und jugendgerechte Umbaumaßnahmen in den Gerichten unter Beteiligung von jungen Menschen vorsehen.

Richterliche Videovernehmung

Die Landesregierungen sollen Sorge dafür tragen, dass an allen Gerichtsstandorten eine Videovernehmung möglich ist.

Die Landesjustizverwaltungen sollen darüber hinaus in regelmäßigen Abständen Schulungen anbieten zur Qualifizierung von Richter*innen und Staatsanwält*innen insbesondere mit Blick auf die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen und sicherstellen, dass nur entsprechend qualifiziertes Personal die Vernehmungen durchführt.

Qualifizierte Fachkräfte

Bund und Länder müssen finanzielle und personelle Ressourcen schaffen, damit Fachkräfte/Richter*innen regelmäßig Supervisionsangebote wahrnehmen können.

Die Landesregierungen müssen Sorge dafür tragen, dass die Fachkräfte/Richter*innen regelmäßig, bedarfsgerecht, insbesondere mit Blick auf die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, fortgebildet werden.

Die Landesjustizverwaltungen müssen die Vorgaben der kindgerechten Justiz gemäß UN-KRK systematisch schon in der juristischen Ausbildung sowie im juristischen Vorbereitungsdienst in die Lehrinhalte aufnehmen und in deren Vorgaben einfließen lassen.

Die Landesjustizverwaltungen müssen dafür Sorge tragen, dass die Praxisleitfäden zur kindgerechten Justiz in die Breite getragen werden und allen verantwortlichen Fachkräften bekannt sind. Wo nötig, sollen interne Leitfäden mit Blick auf den Gerichtsbezirk und regionalen Gegebenheiten erarbeitet und verbreitet werden.

Kinderrechtsbasierte Datenerhebung

Bund und Länder müssen ihre Datenlage mit Blick auf eine kindgerechte Justiz dringend verbessern. Notwendig ist eine regelmäßige Erhebung im Sinne eines Kinderrechte-Monitorings, und zwar von der Erfassung der Zahl betroffener Kinder und Jugendlicher im Strafverfahren als Beschuldigte, Verletzte und/oder Zeug*innen über Zeitpunkt und Anzahl der Beiordnungen der psychosozialen Prozessbegleitung bis hin zu disaggregierten Zahlen hinsichtlich beispielsweise Alter, Geschlecht und besonderer Bedarfe der Kinder.

5 Literatur

Albrecht, Hans-Jörg (2020): Kindheit und Strafrecht. In: Richter, Ingo/ Krappmann, Lothar/ Wapler, Friederike (Hg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts. Baden-Baden: Nomos. S. 405-441

Bundesministerium der Justiz (2021a): Du bist nicht allein. Deine Begleitung im Strafverfahren. Berlin: Bundesministerium für Justiz. https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/BMJ_Kinderbuch_Strafverfahren.html

Bundesministerium der Justiz (2021b): Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur psychosozialen Prozessbegleitung an den nationalen Normenkontrollrat zu NKR-Nr. 3056 - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

Bundesministerium der Justiz (2022): Psycho-soziale Prozessbegleitung. Wir begleiten Sie. Berlin: Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium der Justiz (2023): Ich habe Rechte. Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen. Berlin: Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium der Justiz (2024): Merkblatt für Opfer einer Straftat. Berlin: Bundesministerium für Justiz

Cremer, Hendrik (2014): Neue Beschwerdemöglichkeiten für Kinder – das Dritte Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention. In: Vereinte Nationen, 2014 (1), S. 22-27

Cremer, Hendrik (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. 2., überarb. Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2021-Juni 2022. Bericht an den deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte / Deutsches Kinderhilfswerk/ Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (2023): Kindgerechte Justiz. Beschuldigte im Jugendstrafverfahren. Berlin. https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2023/02/Factsheet_Beschuldigte_im_Jugendstrafverfahren.pdf

Der paritätische Gesamtverband (2020): Paritätische Einschätzung zur Psychosozialen Prozessbegleitung – Bericht des BMJV an den Normenkontrollrat. <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-einschaetzung-zur-psycho-sozialen-prozessbegleitung-bericht-des-bmjbv-an-den-normenkontr/>

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (14.09.2019): Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2019/12/Stellungnahme_Dt-Kinderhilfswerk_Modernisierung-Strafverfahren.pdf

Deutsches Kinderhilfswerk (2023): Kindgerechte Justiz – Unsere Forderungen. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/7_Kernforderungen/Kernforderungen_2022/Kernforderungspapier_Kindgerechte_Justiz_22.pdf

Europäische Kommission (15.02.2011): Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Eine UN-Agenda für die Rechte des Kindes. Dokument 52011DC0060

Europäische Kommission (24.03.2021): Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Kinderrechtsstrategie. Dokument 52020DC0380

EU, Council of Europe (2012): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz. Verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 und Begründung. <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5f031e5d-9f09-11e5-8781-01aa75ed71a1/language-de>

EU, Council of Europe (23.02.2022): Council of Europe strategy for the rights of the child (2022-2027): "Children's Rights in Action: from continuous implementation to joint innovation" https://search.coe.int/cm/pages/result_details.aspx?objectid=0900001680a5a064

Feige, Judith / Gerbig, Stephan (2019): Das Kindeswohl neu denken: Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Graf-van Kesteren, Annemarie (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Grain, Robert (2019): Kinder als (Opfer-)Zeuginnen und Zeugen im Strafprozess. In: Sammelband Kindgerechte Justiz – Wie die Rechte von Kindern im Justizsystem verwirklicht werden können. Berlin: Deutsches Kinderhilfswerk

Hessisches Justizministerium der Justiz (2023): Niederschrift über die Sitzung der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung am 7. und 8. November 2023 in Wiesbaden, 5111 – Z/A 3 – 2023/14578 – Z/A 2

Hoffmann, Helena (2019): Die Psychosoziale Prozessbegleitung – eine unverzichtbare Unterstützung für Kinder im Strafverfahren. In: Deutsches Kinderhilfswerk (Hg.): Sammelband Kindgerechte Justiz – Wie die Rechte von Kindern im Justizsystem verwirklicht werden können. Berlin: Deutsches Kinderhilfswerk

Kannegießer, Anja/ Höppner, Grit (2022): Abschlussbericht des Pilotprojekts Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familienrechtliche Verfahren. Eine Studie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Berlin: Deutsches Kinderhilfswerk. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/DKHW_DIMR_Abschlussbericht_Pilotprojekt_kindgerechteJustiz.pdf

Kittel, Claudia (2023): Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls nach Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. In: jugendhilfe 61 (3), S. 209–215

Kittel, Claudia (2020): Drei Jahrzehnte UN-Kinderrechtskonvention. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 70 (20), S. 26-32

Krappmann, Lothar (2021): Die Kommentare des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes. <https://kinderrechtekommentare.de/ueber-die-kommentare/>

Krappmann, Lothar (2013): Das Kindeswohl im Spiegel der UN-Kinderrechtskonvention. In: Ethik-Journal 1 (2), S. 1-17

Nadjafi-Bösch, Marie / Funke, Sophie (2022): Die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz in der familiengerichtlichen Praxis Deutschlands in Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. In: ZKJ 17 (12), S. 432-437

Nationaler Rat gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren. Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Nationaler Rat gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2022): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren. Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards in Kindschaftssachen. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Rudolf, Beate (2014): Rechte haben – Recht bekommen: Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Scheiwe, Kirsten (2020): Familienrecht. In: Richter, Ingo/ Krappmann, Lothar/ Wapler, Friederike (Hg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts. Baden-Baden: Nomos, S. 119-151

Schmahl, Stefanie (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar. Baden-Baden: Springer

UN, Committee on the Rights of the Child (2003): General Comment No.5 general measures of implementation of the Convention on the Rights of the Children, UN Doc. CRC/GC/2003/5, abrufbar in der deutschen Übersetzung unter: <https://kinderrechtekommentare.de/>

UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No.12 the right of the child to be heard, UN Doc. CRC/C/GC/12, abrufbar in der deutschen Übersetzung unter: <https://kinderrechtekommentare.de/>

UN, Committee on the Rights of the Child (2022): Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/5-6

UN, Committee on the Rights of the Child (2024): Concept Note: General Comment on Children's Rights to Access to Justice and Effective Remedies

Violetta e.V. (2016): Anna und Jan gehen vor Gericht. Ein Kinderbuch zur Psychosozialen Prozessbegleitung bei Sexualstraftaten. Hannover

Weiner (2024) in: Graf (Hrsg.), Beck Online-Kommentar: Strafprozessordnung, 50. Edition, München 2024, § 406f, Rn. 3

Yalçın, Kubilay / Zaiane, Linda (2021): Der Kindeswohlvorrang der UN-Kinderrechtskonvention und seine europäische und nationale Umsetzung – unter besonderer Betrachtung von Vulnerabilität und Kinderrechten in gerichtlichen Verfahren. In: Bahne, Thomas (Hg.): Verletzbarkeit des Humanen. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im interdisziplinären Diskurs. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet, S. 71–90

Zaiane, Linda / Sebastian Schiller (2020): Beteiligung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. In: Richter, Ingo/ Krappmann, Lothar/ Wapler, Friederike (Hg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts. Baden-Baden: Nomos, S. 473-511

Alle Weblinks wurden zuletzt am 04.04.2024 abgerufen.

Anhang



Pilot-Projekt: Anwendung kinderrechtsbasierter Kriterien für das Strafverfahren

Datenerhebung für das Deutsche Institut für Menschenrechte
und das Deutsche Kinderhilfswerk

Online-Befragung zum Thema "Verwirklichung kindgerechter Kriterien im Strafverfahren"

Der Fragebogen wird nach Ablauf der Befragung ausgewertet und die Ergebnisse in einem bundesweiten Gesamtüberblick einem gemeinsamen Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte und des Deutschen Kinderhilfswerks veröffentlicht. Parallel zu der quantitativen Befragung wurde die katholische Hochschule NRW, Standort Münster mit der qualitativen Begleitforschung in vier Bundesländern bzw. Gerichtsbezirken beauftragt.

Sie können uns kontaktieren über:

Deutsches Institut für Menschenrechte
Sophie Funke, Tel.: (+49) 030 259 359 475
funke@dimr.de

Für technische Fragen: Marleen Steinbrich, marleen.steinbrich@evh-bochum.de

Zunächst benötigen wir einige grundsätzliche Informationen:

1. Bundesland

2. Wie viele Amtsgerichte gibt es in Ihrem Bundesland, die für Strafsachen zuständig sind?

3. Wie viele Landgerichte gibt es in Ihrem Bundesland, die für Strafsachen zuständig sind?



Im Folgenden wird es um die Verwirklichung kindgerechter Kriterien im Strafverfahren gehen.

Als Grundlage für unsere Befragung orientieren wir uns am „[Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren](#)“ der durch den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und seine „AG kindgerechte Justiz“ auf Basis der Vorgaben der [Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kindgerechte Justiz](#) im Sinne einer Verwirklichung der Vorgaben der [UN-Kinderrechtskonvention](#) entstanden ist.

Den Empfehlungen des Leitfadens kann die Praxis nur dann gerecht werden, wenn sie von Seiten der Polizei- und Justizverwaltung Unterstützung erfährt¹. Sie, als Justizverwaltung möchten wir daher um Informationen in folgenden Bereichen bitten:

- A. Information des Kindes
- B. Ermittlung spezifischer Bedürfnisse
- C. Spezialisierung und Kompetenzbildung
- D. Kindgerechte Ausstattung der Gerichtsräume
- E. Richterliche Videovernehmung
- F. Interdisziplinärer Austausch
- G. Qualifikation und Fortbildung von Richter*innen und Staatsanwält*innen
- H. Zahlen zu minderjährigen Verletzten (i.S.v. § 373b StPO)

Uns ins bewusst, dass Aspekte, die das polizeiliche Verfahren betreffen, nicht in der Zuständigkeit der Justizverwaltung liegen. Diese Fragen sind daher selbstverständlich nur mit Blick auf Ihr vorhandenes Wissen zu beantworten.

Der Fragebogen enthält 37 Fragen und kann von mehreren Personen in Ihrer Verwaltung bearbeitet werden. Der digitale Zugang zu dieser Erhebung ist für Sie bis zum **28. September 2023** freigeschaltet.

A. Information des Kindes

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf altersangemessene Information in allen Phasen des Verfahrens.

Bitte geben Sie im Folgenden an, **welche Art von Information gemäß der folgenden Auflistung** für Kinder und Jugendliche durch die Gerichte in Ihrem Bundesland gewährleistet ist.

¹ Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechte Kriterien für das Strafverfahren – Empfehlungen von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen, S. 26,



Wir bitten ausdrücklich darum, die genannten Materialien in der Freifeldeingabe, insofern diese digital vorliegen, zu verlinken oder, falls nicht digital vorhanden, auf dem klassischen Postweg ein Exemplar an uns zu senden (Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin):

1. Dem Ministerium sind Informationsmaterialien zum Ablauf eines Strafverfahrens für Kinder und Jugendliche als Adressat*innen (z.B. als Beschuldigte, Zeug*innen oder Verletzte) bekannt oder es hat selbst solche Materialien erstellt, die in den Gerichtsbezirken Anwendung finden (Mehrfachnennung möglich):

a) Informationen über den Ablauf eines Strafverfahrens

Bitte das Material nennen oder verlinken

nicht bekannt

selbst erstellte Materialien:

dem Ministerium bekannte Materialien:

b) Informationen über die psychosoziale Prozessbegleitung

Bitte das Material nennen oder verlinken

nicht bekannt

selbst erstellte Materialien:

dem Ministerium bekannte Materialien:

c) Informationen über die Rolle von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen mit Informationen zum Opferschutz/Opferentschädigung/zivilrechtlichen Ansprüchen und ihre Rechte

Bitte das Material nennen oder verlinken

nicht bekannt

selbst erstellte Materialien:

dem Ministerium bekannte Materialien:



- d) Informationen über die Möglichkeit der Begleitung durch eine Vertrauensperson
Bitte das Material nennen oder verlinken

nicht bekannt

selbst erstellte Materialien:

dem Ministerium bekannte Materialien:

- e) Information für Kinder- und Jugendliche mit Beeinträchtigungen
Bitte das Material nennen oder verlinken

nicht bekannt

selbst erstellte Materialien:

dem Ministerium bekannte Materialien:

- f) Das vorab genannte Informationsmaterial steht (teilweise) in verschiedenen Sprachen
zur Verfügung.

Bitte das Material nennen oder verlinken

nicht bekannt

selbst erstellte Materialien:

dem Ministerium bekannte Materialien:



- g) Unser Ministerium hat eine Broschüre erstellt in der all diese Informationsmaterialien gebündelt dargestellt werden:

Bitte das Material nennen oder verlinken

- nicht bekannt
 selbst erstellte Materialien:

- h) Das vorab genannte Informationsmaterial wird i.d.R.

- den Kindern und Jugendlichen direkt ausgehändigt/erläutert
 den Sorgeberechtigten schriftlich zugestellt
 nicht bekannt

2. Das Ministerium stellt Fördermittel für die Erarbeitung und/oder Bekanntmachung und Verbreitung von kind- und jugendgerechten Informationsmaterialien für das Strafverfahren an den Gerichten bereit:

- trifft nicht zu
 nicht bekannt
 trifft zu, dauerhaft
 trifft zu, einmalige Projektförderung (bitte den Zeitraum der einmaligen Projektförderung von MM/JJ bis MM/JJ angeben)

B. Ermittlung spezifischer Bedürfnisse

Um die Rechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu wahren, ist es gesetzlich verpflichtend nach Artikel 22 UN-Kinderrechtskonvention und der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI i.V.m. § 48 a StPO, auf ihre spezifischen Bedürfnisse einzugehen und im Vorhinein besondere Bedarfe (wie beispielsweise Traumata, Hörbeeinträchtigungen, etc.) abzufragen.

1. Das Ministerium stellt interne Leitlinien oder ähnliches zur Ermittlung besonderer Bedürfnisse in Strafverfahren, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, zur Verfügung?

Bei "trifft zu" bitte das Material nennen oder verlinken

- trifft nicht zu
 nicht bekannt
 trifft zu



2. In den Statistiken zu Beiordnungen von psychosozialer Prozessbegleitung wird nicht nach Kindern und Erwachsenen differenziert.

Haben Sie in Ihrem Ministerium/Zuständigkeitsbereich Erkenntnisse darüber in wie vielen Fällen psychosoziale Prozessbegleitung für Minderjährige beigeordnet wird?

- nein
 nicht bekannt
 ja

Wenn Sie "ja" angeklickt haben, ergänzen Sie bitte folgendes:

- a) Bitte geben Sie die Anzahl der Beiordnungen der psychosozialen Prozessbegleitung bei Minderjährigen für das Jahr 2022 an:

Bitte geben Sie an, wie Sie diese ermitteln/zählen:

- b) Bitte geben Sie die Anzahl der Beiordnungen der psychosozialen Prozessbegleitung bei Minderjährigen für das Ermittlungsverfahren an:

- c) Bitte geben Sie die Anzahl der Beiordnungen der psychosozialen Prozessbegleitung bei Minderjährigen für das Zwischenverfahren:

3. Dem Ministerium sind die Gründe für Ablehnungen von Beiordnungen von psychosozialer Prozessbegleitung bekannt

- nicht bekannt
 trifft zu, beispielsweise:



4. Von welcher/welchen Stellen werden in Ihrem Zuständigkeitsbereich Daten zur Anzahl der Beordnung von psychosozialer Prozessbegleitung für Minderjährige erhoben?

(Mehrfachnennung möglich)

- Oberlandesgerichte
- Landgerichte
- Amtsgerichte
- Justizministerium des Landes
- Opferschutzbeauftragte*r
- Koordinierungsstelle psychosoziale Prozessbegleitung des Landes
- sonstige:
- nicht bekannt
- es werden keine Daten erhoben

5. Gibt es von Seiten des Ministeriums Informationen und Unterstützung für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Vermittlung von Dolmetscher*innen, Sprachmittler*innen oder -helfer*innen sowie Gebärdensprache?

- nein
- nicht bekannt
- ja, durch folgende Maßnahmen:

C. Spezialisierung/Kompetenzbündelung

Die staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer Spezialisierung ergibt sich aus der Lanzarote-Konvention (Artikel 5 Abs. 1, Artikel 34 Abs. 1 und Artikel 36 Abs. 1) und der Istanbul-Konvention (Artikel 15). Die diesbezüglichen Vorschriften des GVG sind sehr generell formuliert und die konkrete Ausgestaltung dieser Vorschriften unterscheidet sich an den verschiedenen Gerichtsbezirken. Uns interessiert, in welcher Form Spezialisierungen und Kompetenzbündelungen (auch über die Vorschriften des GVG hinaus) in Ihrem Bundesland stattfinden. Also beispielsweise, ob an einem Landgericht eine von mehreren Jugendkammern auf Jugendschutzverfahren spezialisiert ist oder ob sämtliche Jugendkammern auch Jugendschutzverfahren verhandeln. Auch ein fachlicher und inhaltlicher Austausch innerhalb der Gerichte oder über diese hinaus kann in verschiedenen Formaten stattfinden und ist für uns von Interesse.



1. Gibt es gerichtliche Sonderzuständigkeiten für Sexu­alschutzdelikte?

- ja, an (einzelnen) Amtsgerichten
- ja, an (einzelnen) Landgerichten
- nein
- nicht bekannt

Falls ja:

Wo sind diese angesiedelt?

- Jugendgerichte/Jugendkammern
- Abteilung/Kammer für Sexualdelikte
- auf Sexualdelikte spezialisierte Ermittlungsrichter*innen
- an bestimmten Amtsgerichten eines Landgerichtsbezirks
- an bestimmten Landgerichten eines Oberlandesgerichtsbezirks
- sonstiges:

2. Gibt es gerichtliche Sonderzuständigkeiten für Jugendschutzdelikte?

- ja, an (einzelnen) Amtsgerichten
- ja, an (einzelnen) Landgerichten
- nein
- nicht bekannt

Falls ja:

Wo sind diese angesiedelt?

- Jugendgerichte/Jugendkammern
- Abteilung/Kammer für Sexualdelikte
- auf Sexualdelikte spezialisierte Ermittlungsrichter*innen
- an bestimmten Amtsgerichten eines Landgerichtsbezirks
- an bestimmten Landgerichten eines Oberlandesgerichtsbezirks
- sonstiges:

3. Gibt es staatsanwaltschaftliche Sonderzuständigkeiten für Jugendschutzdelikte?

- ja, Sonderzuständigkeit einzelner Staatsanwälte/Staatsanwältinnen innerhalb einer Abteilung für Sexualstrafsachen
- ja, Sonderzuständigkeit einzelner Staatsanwälte/Staatsanwältinnen innerhalb einer Abteilung für Jugendstrafsachen
- nein
- nicht bekannt
- sonstiges:



4. Findet ein regelmäßiger Austausch (z.B. durch institutionalisierte Formate, lockere Gesprächsrunden, kollegial innerhalb der Richterschaft und/oder der Staatsanwaltschaft, oder auch darüber hinaus) zu fachlichen Fragestellungen und Herausforderungen (z.B. technische Voraussetzungen bei der Videovernehmung, kindgerechter Ausgestaltung der Verfahren, zeitliche Ressourcen), oder auch konkreten Fällen (unter Beachtung des Beratungsgeheimnis nach § 43 DRiG) statt?

- nein
 nicht bekannt
 ja, regelmäßig
 ja, unregelmäßig

- a) Wenn Sie „ja“ angeklickt haben, beantworten Sie bitte: Wer initiiert diesen Austausch, soweit es sich um einen institutionalisierten Austausch handelt?

- b) Wenn Sie „ja“ angeklickt haben, haben Sie weitere Informationen darüber, wie häufig dieser Austausch stattfindet und in welcher Form?

5. Das Ministerium investiert in solche Strukturen und deren regelmäßigen Austausch mittels finanzieller und/oder praktischer Investitionen

- trifft nicht zu
 nicht bekannt
 trifft zu, durch folgende Maßnahmen:



D. Kindgerechte Ausstattung der Gerichtsräume

Die Vernehmungsräume für Kinder und Jugendliche sollten, soweit dies möglich und angebracht ist, kindgerecht hergerichtet sein, d.h. so, dass sich Kinder möglichst wohl fühlen (Beispiele folgen in den Fragen).

1. Wie viele Gerichte in Ihrem Bundesland verfügen zurzeit über kindgerechte Vernehmungsräume (einschließlich getrennter Zugänge) der Gerichte?

nicht bekannt

Die Anzahl beträgt:

Wenn Ihnen die Anzahl bekannt ist, ergänzen Sie bitte folgendes:

Diese sind i.d.R. ausgestattet mit:

(Mehrfachauswahl möglich)

nicht bekannt

Mit einem kleinen Tisch und kleinen, bequemen Sitzgelegenheiten

Farblich gestalteten Wänden

Mit gesondertem Wartebereich für Kinder (ggf. mit Spielmaterialien)

Mit getrennten Zugängen für Beschuldigte und Zeug*innen

Sonstiges:

2. Dem Ministerium ist bekannt, in wie vielen der Gerichte ohne kindgerechte Vernehmungsräume, eine kindgerechte Ausstattung in Gerichtsgebäuden (z.B. durch leihweise Bereitstellung von Spielmaterialien oder kleinen Sitzgelegenheiten und Tischen für Richter*innenzimmer) vorhanden ist?

nein

ja, Anzahl der Gerichte:

Wenn Ihnen die Anzahl bekannt ist, ergänzen Sie bitte:

Und zwar durch folgende Maßnahmen:



3. Benutzen Gerichte in Ihrem Zuständigkeitsbereich andere kindgerechte Räumlichkeiten z.B. der Polizei, von Childhood-Häusern, um die Anforderungen an eine kindgerechte Justiz in Bezug auf die Räumlichkeiten/Ausstattung zu erfüllen?

Bei „ja“ bitte den Ort nennen, gerne auch per Verlinkung.

- nein
 nicht bekannt
 ja

4. Das Ministerium stellt bei Neu- und Umbaumaßnahmen der Gerichte die Einrichtung kindgerechter Räume/Ausstattung sicher.

- trifft nicht zu
 nicht bekannt
 trifft zu, durch folgende Maßnahmen:

E. Richterliche Videovernehmung

Der Videovernehmung wird mit Blick auf das Kindeswohl und der Vermeidung der Belastung von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen im Strafverfahren eine wichtige Rolle im Sinne der Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen zugesprochen.

1. In wie vielen Gerichten in Ihrem Bundesland gibt es die technische Ausstattung zur getrennten Videovernehmung nach §§ 168 e i.V.m. 58a StPO (Ermittlungs- und/oder Hauptverfahren)?

- nicht bekannt
 Anzahl:

2. Falls Gerichte in Ihrem Bundesland über die technische Ausstattung zur getrennten Videovernehmung verfügen, werden Videovernehmungen auf einzelne Gerichte konzentriert?

- nein
 nicht bekannt
 ja



3. Nutzen Gerichte in Ihrem Bundesland (etwa wenn keine eigenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen oder die Technik ausfällt) andere Räumlichkeiten/Technik für eine (getrennte) Videovernehmung z.B. der Polizei, von Childhood-Häusern?

- nein
 nicht bekannt
 ja, Polizei
 ja, Childhood-Häuser
 Sonstiges:

4. Werden die Videovernehmungen in der Hauptverhandlung in der Regel ersetzend gemäß § 255a Abs. 2 StPO vorgeführt?

- ja
 nein, weil die Qualität technisch nicht ausreicht
 nein, weil die Qualität der Vernehmung nicht ausreicht
 nein, sonstige Gründe:

- nicht bekannt

Wenn Sie „Ja“ angeklickt haben, ergänzen Sie bitte noch die Anzahl der Fälle (soweit möglich):

5. Liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Videovernehmung von Kindern und Jugendlichen bei bestimmten, ggf. dafür geschulten Richter*innen?

- nein
 nicht bekannt
 ja, durch spezialisierte Ermittlungsrichter*innen
 ja, durch spezialisierte Jugendrichter*innen
 ja, durch Sonstige:

6. Ist dem Ministerium bekannt, wie viele für Videovernehmungen geschulte Richter*innen es im Bundesland zurzeit insgesamt gibt?

- nein
 ja, Anzahl:



7. Werden Videovernehmungen gesondert in PeBB\$Y erfasst?

- nein
 nicht bekannt
 ja

Wenn Sie „ja“ angeklickt haben, ergänzen Sie bitte folgendes:
(Mehrfachauswahl möglich)

- nach tatsächlichem Zeitaufwand
 nach durchschnittlichem Zeitaufwand
 nach welcher Basiszahl:

- sonstiges:

8. Gibt es Maßnahmen der Justizverwaltung zur Förderung der technischen Ausstattung zur Videovernehmung?

- nein
 nicht bekannt
 ja, durch folgende Maßnahmen:

F. Interdisziplinärer Austausch

Der interdisziplinäre Austausch (mit Kräften innerhalb der Justiz z.B. Familiengerichte, aber auch berufsübergreifend), der für einige der Verfahrensbeteiligten verbindlich geregelt ist, wirkt sich häufig positiv auf den Verfahrensablauf aus, da die Verfahrensbeteiligten im engen Austausch miteinander sind und so abgestimmt im Sinne des Kindeswohls handeln können sowie verfahrensrelevante Informationen effizient ausgetauscht werden können.

Bestehen in Ihrem Bundesland Strukturen eines interdisziplinären Austauschs (z.B. runde Tische, Fachtagungen, Verfahrensrichtlinien, Handlungsempfehlungen, Landesgesetzgebung)?

- nein
 nicht bekannt
 ja

Wenn Sie „ja“ angeklickt haben, ergänzen Sie bitte folgendes:

In welcher Form?

Unter Beteiligung von:



G. Qualifikation und Fortbildungen von Richter*innen und Staatsanwält*innen

Die Erfordernisse einer kindgerechten Justiz sind von allen Personen und Institutionen zu erfüllen, die in Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie in alternativen Streitbeilegungsverfahren mit Kindern zu tun haben. Daher ist es unabdingbar, dass alle diese Personen dafür spezifisch qualifiziert sind. Diese Qualifikation umfasst grundlegende pädagogische und psychologische Kenntnisse über die Entwicklung des Kindes, Bildungsverhalten, Kindeswohl und -wille, aber auch Wissen zu Kinderrechten. Erforderlich sind zudem Kenntnisse über Aufgaben der anderen am Prozess beteiligten Akteur*innen, um interdisziplinär in Austausch treten und agieren zu können, aber auch um eine Mehrfachbelastung von Kindern zu vermeiden. Daher interessieren auch Angaben zur Interdisziplinarität der Fortbildungen.

1. Es gibt (interdisziplinäre) Fortbildungen zu kindgerechter Verfahrensgestaltung in unserem Bundesland.
 - nein
 - nicht bekannt
 - ja, in folgender Form (angeboten von, soweit bekannt):

2. Es gibt Fortbildungen zum Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen in unserem Bundesland.
 - nein
 - nicht bekannt
 - ja, in folgender Form (angeboten von, soweit bekannt):

3. Es gibt Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt (z.B. psychologische und psychotraumatologische Aspekte) in unserem Bundesland.
 - nein
 - nicht bekannt
 - ja, in folgender Form (angeboten von, soweit bekannt):

4. Es gibt Fortbildungen zum Umgang mit Videovernehmungen mit Kindern und Jugendlichen in unserem Bundesland.
 - nein
 - nicht bekannt
 - ja, in folgender Form (angeboten von, soweit bekannt):

5. Es gibt Supervision für Richter*innen und Staatsanwält*innen in unserem Bundesland.
 - nein
 - nicht bekannt
 - ja, in folgender Form (angeboten von, soweit bekannt):



6. Es gibt Fortbildungen zu Kinderschutz/kindlichem Opferschutz in unserem Bundesland.

- nein
 nicht bekannt
 ja, in folgender Form (angeboten von, soweit bekannt):

7. Die Regelungen zur Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst sehen Inhalte zu Opferschutz und/oder kindgerechte Anhörungsmethoden vor:

- nein
 nicht bekannt
 ja, in folgender Form:

8. Berufseinsteigende Richter*innen und Staatsanwält*innen lernen in unserem Bundesland im Rahmen der Einführungslehrgänge etwas über kindgerechte Justiz.

- nein
 nicht bekannt
 ja, in folgender Form:

9. Bei einem Dezernatswechsel ist eine Einführung in die Grundlagen der kindgerechten Justiz vorgesehen, wenn Kontakt mit Minderjährigen zu erwarten ist.

- nein
 nicht bekannt
 ja, in folgender Form:

10. Das Ministerium stellt interne Leitlinien (oder ähnliches) für Richter*innen und Staatsanwält*innen zur kindgerechten Information von Kindern und Jugendlichen in Strafverfahren an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind zur Verfügung.

- nein
 nicht bekannt
 ja, in folgende Materialien (gerne auch verlinken):



H. Minderjährige Verletzte (§ 373b StPO)

1. Wie viele Ermittlungsverfahren, die minderjährige Verletzte betreffen, wurden im Jahr 2022 in Ihrem Zuständigkeitsbereich eingeleitet?

nicht bekannt

Anzahl:

2. Wie viele Hauptverfahren, die minderjährige Verletzte betreffen, wurden im Jahr 2022 in Ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführt?

nicht bekannt

Anzahl:

Wenn Sie eine Anzahl angegeben haben:

Ist Ihnen auch bekannt, wie viele der Hauptverfahren im Jahr 2022 gem. § 26 Abs. 1 GVG vor dem Jugendgericht (alle Jugendgerichte) verhandelt wurden?

nicht bekannt

Anzahl:

Wenn Ihnen die Anzahl bekannt ist:

Wie viele dieser vor dem Jugendgericht verhandelten Verfahren wurden im Jahr 2022 gem. §§ 26 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG direkt vor dem Landgericht angeklagt?

nicht bekannt

Anzahl:

Zu guter Letzt würden wir gern noch von Ihnen erfahren, wer den Fragebogen ausgefüllt hat?

(bitte nur die Abteilung nennen, keine Namen o.ä.)

Leitungsebene Abteilung

Mitarbeitendenebene in der Abteilung

Mehrere Abteilungen haben den Fragebogen ausgefüllt



Vielen Dank für Ihre Teilnahme! Wir freuen uns sehr, dass Sie sich die Zeit genommen haben unsere Erhebung zu unterstützen.

Der Fragebogen wird nun eingesendet.

Sollten Sie noch Fragen zur Erhebung oder deren geplanten Auswertung haben, wenden Sie sich bitte an Sophie Funke, wissenschaftliche Mitarbeitende der Monitoring-Stelle UN-KRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte: funke@dimr.de (+49)030 259 359 475.

Für technische Fragen: marleen.steinbrich@evh-bochum.de

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Deutsches Kinderhilfswerk
Leipziger Straße 116-118, 10117 Berlin
Tel.: 030 30 86 93-0
dkwh@dkwh.de
www.dkwh.de

ANALYSE | Juni 2024

ISBN 978-3-949459-48-1 (PDF)

ISBN 978-3-949459-50-4 (Print)

ZITIERVORSCHLAG

Funke; Sophie (2024): Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis. Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte / Deutsches Kinderhilfswerk

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

TITELFOTO

©iStock.com/xavigm

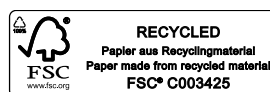
SATZ

www.avitamin.de

DRUCK

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Gedruckt auf 100 % Altpapier



Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de